

Stellungnahme

**der Vereinigung der Unternehmensverbände
in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)**

***Zum
Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz
des Landes Berlin***

in der Fassung vom 6. Juli 2009

I. Vorwort und Zusammenfassung	3
II. Grundsätzliche Einschätzung	4
1. Das Gesetz etikettiert unter falschem Namen	5
2. Klimaschutzgesetz muss Energiestrategie des Landes folgen	5
3. Gleichbehandlung von Alt- und Neubauten nicht sachgerecht	5
4. Fokussierung auf relative Zahlen führt in die Irre	6
5. Energieträger – und Technologieträgerneutralität wahren	6
6. Unterscheidung zwischen Produktionsgebäuden und Wohn- und Bürogebäuden erforderlich	8
7. Anrechenbarkeit von alternativen Klimaschutzmaßnahmen erleichtern	9
8. Energieversorgungssicherheit und Preiswürdigkeit berücksichtigen	9
9. Wettbewerb fördern statt Verbote und Gebote erlassen	10
10. Kosten und Folgenabschätzung des Gesetzes erforderlich	10
11. Ermächtigung für den Verordnungsgeber zu umfassend	11
III. Kritik im Einzelnen	12

I. Vorwort und Zusammenfassung

In den kommenden Jahrzehnten wird die weltweite Energienachfrage vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dynamik in Schwellenländern deutlich zunehmen, nach Schätzungen der Internationalen Energieagentur (IEA) um 50% bis zum Jahr 2030. Dies wird angesichts der großen Kohlevorräte in den Hauptwachstumsregionen China und Indien zu einer deutlichen Zunahme an CO₂-Emissionen führen, wenn es nicht gelingt, die Energieeffizienz deutlich zu steigern, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu erhöhen und eine saubere Technik in der Kohleverstromung zu entwickeln. In der Entwicklung dieses Mixes liegt der Schlüssel für die Lösung der globalen Energie- und Klimaprobleme.

Wirtschaft und Industrie kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, neue Verfahren, Technologien und Produkte zu entwickeln, um ein klimaverträgliches Wachstum zu ermöglichen. Die Wirtschaft stellt sich dieser Herausforderung und begreift sie zunehmend auch als Chance, Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Dies zeigt sich darin, dass Deutschland in der Entwicklung von Umwelttechnologien in vielen Bereichen inzwischen weltweit führend ist.

Aufgabe des Gesetzgebers und der Politik ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Wirtschaft in der Entwicklung dieser Technologien und Produkte unterstützt und entsprechende Anreize schafft.

Der Referentenentwurf des Klimaschutzgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 6. Juli 2009) wird diesem Anspruch insgesamt nicht gerecht. Zusammenfassend ist festzustellen:

- Ein Klimaschutzgesetz darf nicht isoliert diskutiert werden, sondern muss auf einer verabschiedeten Energiestrategie des Landes basieren. Eine Energiestrategie des Landes liegt aber noch nicht vor.
- Der Entwurf geht weit über das gebotene Regulierungserfordernis hinaus, indem alle errichteten Gebäude den Regelungen des Gesetzes unterworfen werden.
- Der Entwurf behindert durch zahlreiche Ver- und Gebote indirekt den vitalen Wettbewerb um technologischen Fortschritt und Innovationen zur Förderung des Klimaschutzes.
- Der Entwurf ist weder technologieneutral noch energieträgerneutral, sondern greift – auch innerhalb der Erneuerbaren Energien – wertend ein. Dies ist nicht sinnvoll.
- Zahlreiche elementare Aspekte sind unbestimmt und nicht spezifiziert. Eine Begründung des Gesetzes, aus welcher sich der Sinn einiger Regelungen ergeben könnte, fehlt komplett. Dies ist für ein Gesetz mit deutlichen Auswirkungen auf große Bereiche ein Novum und zu kritisieren. Stattdessen soll Vieles in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die allerdings noch nicht vorliegt. Eine Bewertung ist an vielen Stellen insoweit nicht möglich.

- Der Entwurf verzichtet auf eine Kostenschätzung der angedachten Regelung – er enthält weder eine Gesetzesfolgenabschätzung, Beispielrechnungen noch wird eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen.
- Der Berliner Wohnungsmarkt hat einen Mieteranteil von 84%. Durch dieses Gesetz werden sich die Berliner Mieten deutlich erhöhen, weil entstehende Kosten zu großen Teilen auf die Mieten umgelegt werden. Auch hier fehlt eine quantitative Abschätzung der Gesetzesfolgen.

Aus diesen Gründen lehnt die UVB den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. In dieser Stellungnahme haben wir uns insbesondere auf Punkte konzentriert, die aus unserer Sicht besonders problematisch sind, bzw. korrigiert werden sollten. Nicht zuletzt, das Gesetzesfolgenabschätzung, Kosten-Nutzen-Analysen, Begründung des Referentenentwurfs sowie die zugehörige Rechtsverordnung nicht vorliegen, ist eine abschließende Bewertung schwer möglich. Deshalb behalten wir uns ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kritik vorzubringen.

II. Grundsätzliche Einschätzung

In einer ersten Stellungnahme des 1. Entwurfs vom 13.3.2009 hat die UVB ihre Einwendungen bereits ausführlich dokumentiert. Der Referentenentwurf vom 6.7.2009 knüpft im wesentlichen an den 1. Entwurf an. In einigen Teilen hat es allerdings Änderungen gegeben. Vor diesem Hintergrund haben wir wesentliche Teile unserer 1. Stellungnahme übernommen und Ergänzungen und Änderungen eingefügt, wo dies notwendig war.¹

Mit dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die CO₂-Emissionen zu senken. Dies soll erreicht werden, indem bei neu zu errichtenden Gebäuden (Neubauten) der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Wärmegewinnung verpflichtend gemacht wird. In § 3 Absatz (2) des EEWärmeG räumt der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit ein, die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien auch für bereits errichtete Gebäude (Bestandsgebäude bzw. Altbauten) festzulegen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht der Landesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch.

¹ Da zum ersten Entwurf vom 13.3.2009 eine Begründung in Teilen vorliegt, ist diese Begründung in den unveränderten Passagen des Referentenentwurfs vom 6. Juli 2009 zur Bewertung des Gesetzes herangezogen worden.

1. Das Gesetz etikettiert unter falschem Namen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nutzt der Berliner Gesetzgeber eine Ermächtigungsgrundlage des Bundesgesetzgebers im EE-Wärme-Gesetz. Dort wurde den Bundesländern in § 3 Abs. (2) die Möglichkeit eingeräumt, analog zum Bundesgesetz auf Länderebene „eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäude festzulegen“. Damit wird klar, dass dieses Gesetz lediglich ein EE-Wärme-Gesetz für Bestandsgebäude ist. Insofern ist der Titel Klimaschutzgesetz unpassend und irreführend. Klimaschutz umfasst wesentlich mehr als gesetzliche Regelungen für Wärmenergie in Bestandsgebäuden. So fehlen wichtige Sektoren – wie z.B. der Verkehrssektor. Darüber hinaus stellt das Gesetz tatsächlich nur auf Wärme ab. Andere Lösungen aus dem Bereich Erneuerbare Energien, wie z.B. Photovoltaik, welche der Strom- und nicht der Wärmegewinnung dienen, zählen nach der Definition des Referentenentwurfs nicht zu den Erneuerbaren Energien. Allerdings wird in §13 Photovoltaik als anrechenbare Ersatzmaßnahme zugelassen. Dies gilt allerdings nicht für Windenergie.

2. Klimaschutzgesetz muss Energiestrategie des Landes folgen

Berlin erarbeitet gegenwärtig eine Energiestrategie. Diese soll im Herbst 2009 vorgestellt werden und sollte nach Auffassung der UVB mit der Energiestrategie des Landes Brandenburg abgestimmt werden. Nur auf dieser Grundlage kann dann ein Klimaschutzgesetz bzw. EE-Wärme-Gesetz für bereits errichtete Gebäude (Bestandsgebäude) erarbeitet werden. Ein Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen, ohne dass eine Energiestrategie für das Land vorliegt, ist aus UVB-Sicht nicht sinnvoll und bedeutet, den zweiten Schritt vor dem ersten Schritt zu tun. Deshalb ist nach UVB-Auffassung die Verabschiedung des Berliner Energiekonzeptes zunächst abzuwarten, bevor die Arbeiten am Klimaschutzgesetz wieder aufgenommen werden.

3. Gleichbehandlung von Alt- und Neubauten nicht sachgerecht

In dem Entwurf werden in weiten Teilen die Vorgaben aus dem EEWärmeG für neu zu errichtende Gebäude fast 1:1 auf Gebäude im Bestand übertragen. Dieses Vorgehen und die Orientierung am EEWärme-Gesetz ist realitätsfern, denn sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass Neubauten und Altbauten nicht miteinander vergleichbar sind. Bei neu zu errichtenden Gebäuden ist die Nutzung Erneuerbarer Energien im Zuge der Planung häufig schon aus Kostenüberlegungen und vor dem Hintergrund neuer Baumaterialien sinnvoll und wird in der Praxis – allein schon aus wirtschaftlichen Erwägungen – im Eigeninteresse umgesetzt. Dagegen ist die nachträgliche energetische Modernisierung von Gebäuden im Bestand kostenintensiver, aufwendiger und schwieriger. Es muss in bestehende Bausubstanz eingegriffen werden. Häufig muss parallel zu einem bereits bestehenden Wärmegewinnungssystem ein zweites System installiert werden.

Auch viele Produktionsstandorte und Unternehmen mit langer Tradition am Standort Berlin sind von den Regelungen betroffen. Daher ist es nicht nachvollziehbar warum der Gesetzentwurf diesem grundsätzlichen Unterschied – z.B. mit sehr viel niedrigeren Verpflichtungen – nicht Rechnung trägt, sondern im wesentlichen die gleichen Regelungen für Gebäude im Bestand vorsieht wie für Neubauten. Aus Sicht der UVB stellt sich die Frage, ob über das Bundesgesetz hinaus eine Regelung für Altbauten überhaupt erforderlich ist.

Darüber hinaus wird die 1:1-Übernahme für Altbauten nicht dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Ballungsräumen und ländlichem Raum gerecht. In Ballungsräumen wie Berlin ist es schon aufgrund von Raumproblemen sehr viel schwieriger bestimmte raumbeanspruchende Technologien, wie beispielsweise Wärmepumpen, bei der energetischen Modernisierung einzusetzen. Ein praxistauglicher Gesetzentwurf für Berlin muss diesen Unterschieden Rechnung tragen.

4. Fokussierung auf relative Zahlen führt in die Irre

Im Gesetz wird vorgeschrieben, wie hoch der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Wärmege-
winnung zukünftig sein soll. Dabei werden die Zahlen aus dem Bundesgesetz, welches diesen Anteil für Neubauten festlegt, weitestgehend übernommen. Selbst dort, wo die prozentuale Verpflichtung geringer ist führt dies dazu, dass der absolute EE-Anteil bei errichteten Gebäuden höher ist als bei Neubauten. Eine einfache Rechnung mag dies verdeutlichen:

Der Wärmeenergieverbrauch wird üblicherweise in $\text{KWh/m}^2/\text{Jahr}$ gemessen. Bei Neubauten liegt der entsprechende Wert bei ca. $70 \text{ KWh/m}^2/\text{Jahr}$. Bestandsgebäude kommen auf einen Durchschnittswert von ca. $140 \text{ KWh/m}^2/\text{Jahr}$. Für Neubauten wird nun der solarthermisch verpflichtende EE-Anteil auf 15% und für Bestandsgebäude auf 10% festgelegt. Absolut entspricht dies einem EE-Anteil von $10,5 \text{ KWh/m}^2/\text{Jahr}$ für Neubauten und $14 \text{ KWh/m}^2/\text{Jahr}$ für Bestandsgebäude.

Damit wird deutlich, dass der absolute EE-Anteil bei Bestandsgebäuden höher liegt als bei Neubauten, obwohl die energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden schwieriger und aufwendiger ist. Wäre im Zuge der Erstellung des Gesetzes eine substantielle Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt worden, so hätte dies auffallen müssen. Hieran wird deutlich, dass eine Gesetzesfolgenabschätzung mit Rechnungsbeispielen unbedingt erforderlich ist.

5. Energieträger – und Technologieträgerneutralität wahren

Wirtschaftlich sind sowohl die Nutzung fossiler Energieträger (z.B. Vattenfall, GASAG) wie auch die Erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik, unter anderen mit Solon, Inventux, SulfurCell) für die Region von großer Bedeutung. Die großen Erzeuger Vattenfall und GASAG sichern zahlreiche Arbeits-

plätze in der Region und die Erneuerbaren Energien ziehen zunehmend Ansiedlungen von Unternehmen insbesondere aus dem Bereich Photovoltaik an.

Hinsichtlich der Energieträger ist es erklärtes Ziel des Gesetzes, „das der besonders klimaschädigende Energieträger Kohle aus der Fernwärmeversorgung verdrängt wird“. Damit wird der Energieträger Kohle diskriminiert. Der Gesetzgeber möchte für einen mittelfristigen Übergangszeitraum, bei dem auf einen Einsatz von fossilen Energieträgern nicht verzichtet werden kann, vor allem auf das CO₂-günstigere Gas setzen.

Diese Sichtweise kann zumindest nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Denn steigt in Größenordnungen die Nachfrage nach Gas, so wird auch in der Folge der Gaspreis kräftig ansteigen. Damit wird die weniger nachgefragte Kohle relativ billiger. (In der EU hat eine solche Nachfrageentwicklung zusätzlich noch ein Absinken der CO₂-Zertifikatepreises zur Folge). Ein Absinken des Kohlepreises wird zu einem vermehrten Einsatz von Kohle insbesondere in den Ländern führen, deren Kohlekraftwerkspark einen sehr viel schlechteren Wirkungsgrad hat. Für das internationale Klima ist damit nichts gewonnen, denn Treibhausgase wie CO₂ machen an Stadt-, Landes- und Staatsgrenzen nicht Halt. Obwohl der Gesetzgeber bei dieser Regelung für Berlin ein Absinken der CO₂-Menge anstrebt, wird dies mit der Diskriminierung von Kohle insgesamt gerade nicht erreicht.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zum Ausbau der Kraftwärmekoppelung (KWK) über die Diskriminierung des Energieträgers Kohle aus UVB-Sicht kontraproduktiv. Als Gesetzgeber muss Berlin im Rahmen dieses Gesetzes hinsichtlich der Wahl des Energieträgers Neutralität wahren und es in das Ermessen des Betreibers stellen, welchen Energieträger dieser einsetzt. Berlin sollte sich an anderen gesetzlichen Regelungen – wie z.B. der ENEV (Energieeinsparverordnung) – orientieren, die sowohl hinsichtlich der konkreten Energieträger wie auch der verwendeten Technologien neutral sind.

Auch in Bezug auf die möglichen Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpe, Holz) ist der Gesetzentwurf nicht neutral. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass in § 12 Absatz (1 – 3) den unterschiedlichen Technologien ein unterschiedlicher Anteil zur Deckung des Wärmebedarfes zugewiesen wird. In Absatz 3 wird der hohe Anteil von 50% für Wärmepumpen damit begründet, dass die Nutzung von Wärmepumpen „energetisch regelmäßig nur bei Neubauten sinnvoll“ sei, weil das mit Wärmepumpen gewonnene Temperaturniveau für das Beheizen von Altbauten zu niedrig ist. Dazu ist festzustellen, dass die Entwicklung im Bereich der Wärmepumpen stetig voran schreitet und es inzwischen Geräte einer neuen Generation gibt, die mit höheren Temperaturen arbeiten, so dass ein Temperaturniveau erreicht wird, welches den Einsatz von Wärmepumpen zunehmend auch für Altbauten interessant macht. Indem der Gesetzgeber hier aber bestimmte Technologien nach heutigem Wissensstand glaubt diskriminieren zu müssen, beraubt er gerade Technologiefeldern, welches hochinnovativ und dynamisch sind, zukünftiger Entwicklungs- und Einsatzmöglich-

keiten. Ein Blick in die Vergangenheit kann hier hilfreich sein. Vor zehn Jahren stimmten viele Experten darin überein, dass der Entwicklung der Brennstoffzelle großes Potenzial bei der Lösung von Energieproblemen zukommt. Heute ist festzustellen, dass diese Technologie sich langsamer als ursprünglich erwartet entwickelt hat, andere Technologien aber, denen damals weniger Potenzial bescheinigt wurde, inzwischen vielversprechender sind.

Auch eine Studie des DIW Econ kommt zu dem Ergebnis, dass die Klimaschutzpotentiale bei Technologieoffenheit größer sind als wenn der Gesetzgeber bestimmte Technologien zu deren Erreichung vorschreibt. In dieser Studie zur „Reduktionen von CO₂-Emissionen im Berliner Wärmemarkt“ ist in drei verschiedenen Szenarien untersucht worden, mit welchen Lösungen sich die größten CO₂-Einsparungen erreichen lassen. Das Ergebnis ist, dass die Einsparungen bei technologieoffenen Lösungen sehr viel größer sind als bei einem Szenario mit Anschlusszwang zur KWK oder einem Basisszenario, welches der Dynamik der letzten Jahre entspricht und politische Entscheidungen wie die ENEC 2007 berücksichtigt. Damit bestätigt die Studie die Forderung der UVB nach Technologieoffenheit.

Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber konsequente Technologieträgerneutralität wahren, wenn er nicht ein Gesetz schaffen will, welches kurz nach seiner Verabschiedung technologisch schon wieder überholt ist. Leitender Gedanke sollte nicht eine Verbotsgesetzgebung, sondern vielmehr die Förderung eines vitalen Wettbewerbs um technologische Innovationen sein. Die Industrie nimmt sich dieses Themas unter dem Stichwort „Green Technologies“ stark an und entwickelt Lösungen für Fragen der Zukunft, sowohl in den Feldern Energieeffizienz wie auch im Bereich der Erneuerbare Energien. In beiden Felder verfügt Berlin verfügt über eine gute Ausgangsposition, sich weiter zu positionieren. Dies hat auch die Senatswirtschaftsverwaltung veranlasst, die diesjährige Berliner Wirtschaftskonferenz unter das Thema „Green Economy“ zu stellen. Daher wäre es geradezu paradox, ausgerechnet am eigenen Standort den Wettbewerb der unterschiedlichen Konzepte und Technologien durch explizite Verbote einzuschränken.

6. Unterscheidung zwischen Produktionsgebäuden und Wohn- und Bürogebäuden erforderlich

Der Referentenentwurf unterscheidet nicht zwischen Wohn- und Bürogebäuden einerseits und Produktionsgebäuden andererseits. Dabei sind beide Gebäudetypen – insbesondere wenn es sich um Industriegebäude handelt – grundsätzlich verschieden und bedürfen daher auch unterschiedlicher Regelungen.

Vor diesem Hintergrund gelten in Baden-Württemberg, welches als einziges Bundesland ein Wärmegesetz für errichtete Gebäude bereits erlassen hat, die Regelungen nur für Wohngebäude. Es ist kein Zufall, dass im wirtschaftlich starken Bundesland Baden-Württemberg darauf verzichtet worden ist,

die Regelungen auf Produktionsgebäude auszudehnen. Berlin möchte dagegen, dass die Regelungen für alle errichteten Gebäude gelten. Dabei wird offensichtlich übersehen, dass Wohn- und Produktionsgebäude nicht vergleichbar sind. Bei industriell genutzten Produktionsgebäuden handelt es sich in der Regel um hallenartige, hohe Gebäude. Dort ist die energetische Modernisierung noch aufwendiger als bei vielen Altbauten. Außerdem haben viele Unternehmen im Eigeninteresse maßgeschneiderte individuelle Maßnahmen ergriffen, um den Energieeinsatz in den Gebäuden zu optimieren. In Abhängigkeit des Gebäudes und der Produktion kann es sich um die Nutzung von Prozesswärme, um Luftumwälzungslösungen, Wärmerückgewinnungsanlagen etc. handeln. Dies hängt sehr stark vom Einzelfall ab. Dennoch handelt es sich bei allen Ansätzen um Lösungen, die darauf abzielen, Energie- und Wärmeenergie möglichst effizient zu nutzen.

Aus UVB-Sicht ist es entgegen dem Referentenentwurf deshalb ratsam, Industriegebäude und Produktionsanlagen von den Regelungen des Gesetzes grundsätzlich auszunehmen. Denn vor dem Hintergrund steigender Energiepreise haben Unternehmen ein ureigenes Interesse, wirtschaftliche Energiesparmaßnahmen im Betrieb umzusetzen. Dafür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

7. Anrechenbarkeit von alternativen Klimaschutzmaßnahmen erleichtern

Zur Einhaltung der anteiligen Verpflichtungen zum Einsatz von Erneuerbaren Energien zur Wärmegewinnung können auch ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. In §13 wird dabei aufgelistet, welche Ersatzmaßnahmen zugelassen werden. Diese Liste der Ersatzmaßnahmen ist zu eng gefasst. Zwar gilt das Aufstellen einer Photovoltaikanlage im Sinne dieses Gesetzes inzwischen als Ersatzmaßnahme, aber z.B. nicht die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln werden. Das sowohl Photovoltaik wie auch Windkraft im Sinne des Gesetzes nicht als Erneuerbaren Energien gelten, ist darauf zurückzuführen, dass sie der Stromgewinnung und nicht der Wärmegewinnung dienen. Nach Auffassung der UVB könnten unabhängige und neutrale Auditoren bzw. Gutachter die Bewertung und Anerkennung von Ersatzmaßnahmen vornehmen. Maßgebliches Kriterium wäre die CO₂-Einsparung. Damit ließe sich das Ziel der CO₂-Einsparung unabhängig von der gewählten Technologie oder Maßnahme erreichen. Ein solches Vorgehen wäre technologieoffen, effizienter und damit zielführender.

8. Energieversorgungssicherheit und Preiswürdigkeit berücksichtigen

Neben ökologischen Aspekten muss eine erfolgreich Energiepolitik auch die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. In der Berliner Wirtschaft gibt es einen erheblichen Anteil an energieintensiven Unternehmen und Branchen. Industrie und Wirtschaft insgesamt sind deshalb vor allem auf eine sichere Versorgung und bezahlbare Preise angewiesen. Zwar können weltweite Preisschwankungen nicht in Berlin und Brandenburg gestoppt werden, aber die Energie in der Regi-

on darf auch nicht durch landesgesetzliche Regelungen zusätzlich verteuert werden. Mit der Verpflichtung zum Einsatz von Erneuerbaren Energien verteuern sich aber die Energiekosten der Unternehmen, weil zusätzliche Investitionen erforderlich werden, die unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht getätigt worden wären. Insofern belastet das vorgelegte Gesetz den Berliner Wirtschaftsstandort.

9. Wettbewerb fördern statt Verbote und Gebote erlassen

Der Entwurf agiert vor allem mit Verboten und Geboten und weniger mit Anreizen. Bestimmte Energieträger, technische Anlagen oder Kraftwerkstypen sollen verboten werden.

Die UVB setzt dagegen auf einen Wettbewerb der verschiedenen Technologien und auf die Innovationskraft der Unternehmen. Gerade im Bereich der Erneuerbaren Energien sind durch das Instrument des EEG (Erneuerbare Energiegesetz) die Erneuerbaren Energien gefördert worden und zahlreiche Technologien weiterentwickelt worden. Gleichzeitig ist ein Trend zu beobachten, bei dem die Kosten für fossile Energieträger steigen und die Kosten für Erneuerbare Energien sinken. Daher werden neue Technologien immer wirtschaftlich attraktiver und marktfähiger und viele Eigentümer und Unternehmen werden schon im eigenen Interesse in energiesparende Lösungen investieren.

Die UVB ist überzeugt, dass Innovationsorientierung und Wettbewerb im Sinne des Klimaschutzes deutlich effizientere Lösungen generieren als Detailregulierungen des Staates. Gerade um sich zukünftigen technologischen Innovationen nicht zu verschließen, muss sich der Gesetzgeber offen zeigen und auf Detailregelungen im Gesetz verzichten.

10. Kosten und Folgenabschätzung des Gesetzes erforderlich

Dem Gesetz fehlt jegliche Kostenschätzung und quantitative Folgenabschätzung. Dies ist insofern erstaunlich, als es im Zuge der Entbürokratisierungsinitiative auf Länder- und Bundesebene inzwischen bewährte Praxis ist, eine Gesamtkostenschätzung eines Gesetzes vorzunehmen. Dazu gehören nicht nur die Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen. So fehlen z.B. Hinweise, welche konkreten Kosten auf Eigentümer zu kommen, die im Sinne von § 11 ihrer Verpflichtung zum anteiligen Ersatz durch Solarkollektoren nachkommen wollen. Allerdings ist den Verfassern wohl dennoch klar, dass die Eigentümer mit erheblichen Belastungen rechnen müssen, denn in der Begründung des 1. Entwurfs vom 13. März 2009 wird darauf verwiesen, dass in einigen Fällen eine finanzielle Förderung des Bundes möglich ist.

Auch die Belastungen für die öffentliche Hand, in deren Hand viele Altbauten sind, wird nicht quantifiziert. Hier bleibt unklar, ob sich die öffentliche Hand vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Kosten von den Regelungen des Gesetzes selber ausnimmt.

Aus UVB-Sicht ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz, welches in einem so drastischen Maße in die Eigentumsrechte eingreift, eine Kostenschätzung einerseits und Beispielrechnungen andererseits vorgenommen werden.

In Zuge der Erarbeitung dieser Stellungnahme haben wir Unternehmen gebeten, eine Schätzung vorzunehmen, welche Kosten z.B. durch den Anschlusszwang an die Kraftwärmekoppelung entsteht. Ein Industrieunternehmen in Berlin kommt dabei zu dem Ergebnis, dass dieser Anschlusszwang Investitionen in Höhe von ca. 13. Mio. Euro zur Folge hätte. Die hohen Kosten sind darauf zurückzuführen, dass die im Unternehmen bestehende Energieanlage mit höheren Vorlauftemperaturen (130°) arbeitet als die Fernwärme (90°). Muss auf Fernwärme umgestellt werden, müssen viele nachgeschaltete Energieverbraucher im Unternehmen, die auf 130° abgestimmt sind, kostenaufwendig umgebaut werden. Aufwand und Ertrag stehen dabei in keinem Verhältnis.

Darüber hinaus gibt das Gesetz nur vage Hinweise, wie der Vollzug des Gesetzes im Einzelnen geregelt werden soll. Dies ist aber zu Beurteilung gesetzlicher Regelungen grundsätzlich wichtig, weil eine Verhältnismäßigkeit zwischen Regelung und Kontrollaufwand gewahrt werden muss.

11. Ermächtigung für den Ordnungsgeber zu umfassend

Im Gesetzentwurf gibt es zahlreiche Ermächtigungen für den Ordnungsgeber, genauere Regelungen in einer Verordnung zu regeln. Dies betrifft beispielsweise §11 Absatz (5). Dort wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile für den Anteil an Erneuerbaren Energien entsprechend den Anforderungen des Klimaschutzes festzulegen.

Insgesamt gibt es viele Stellen dieser Art, in denen auf Details verwiesen wird, die in einer Rechtsverordnung zu klären sind, die aber noch nicht vorliegt. Häufig wird aber in dieser Rechtsverordnung (wie im Beispiel s.o.) Entscheidendes geregelt, ohne das es hierfür der Kontrolle durch den Gesetzgeber bedarf.

Dies ist nach Meinung der UVB abzulehnen. Es sollte so wenig wie möglich in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Auch sollte der Senat nicht die Möglichkeit erhalten, im Nachhinein wesentliche Regelungsinhalte, etwa wichtige Fristen und Prozentsätze, ohne Befassung des Parlamentes / Abgeordnetenhauses ändern zu können.

In solchen Fällen, in denen eine Regelung durch Rechtsverordnung zweckmäßig ist, sollte genau geregelt werden, was im Sinne des Entwurfs unter dem häufig verwendeten Passus „wirtschaftlich und sozial vertretbar“ zu verstehen ist. § 26 unternimmt den Versuch einer Begriffsbestimmung, bleibt dabei aber unklar und unbestimmt.

Eine Zusammenstellung weiterer konkreter Kritikpunkte und Anmerkungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst. Ungeachtet konkreter Vorschläge zu einzelnen Paragraphen lehnt die UVB den Entwurf in der gegenwärtigen Form insgesamt ab!

III. Kritik im Einzelnen

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN		ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 1	<p>Zweck des Gesetzes</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf wirtschaftlich und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen, insbesondere zu einer Reduzierung der im Land Berlin verursachten Emissionen an Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990. Dabei soll eine auch im Übrigen umwelt- und gesundheitsverträgliche sowie ressourcenschonende und risikoarme Energieerzeugung und -nutzung angestrebt werden. Das Gesetz dient ferner dazu, mögliche negative Folgen der Klimaänderung zu erkennen und einzudämmen.</p>	§ 1	<p>Zweck des Gesetzes</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf wirtschaftlich und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen; insbesondere zu einer Reduzierung der im Land Berlin verursachten Emissionen an Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990. Dabei soll eine auch im Übrigen umwelt- und gesundheitsverträgliche sowie ressourcenschonende und risikoarme Energieerzeugung und Energienutzung angestrebt werden. Das Gesetz dient ferner dazu, mögliche negative Folgen der Klimaänderung zu erkennen und einzudämmen.</p>	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einen falschen Titel. Es nennt sich Klimaschutzgesetz ist aber tatsächlich ein EE-Wärmegesetz für errichtete Gebäude (Altbauten/Bestandsgebäude). Denn der Landesgesetzgeber bezieht sich und nutzt für dieses Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage des Bundesgesetzgebers im EE-Wärmegesetz. Dort räumt der Bundesgesetzgeber im § 3 Abs. (2) den Ländern die Möglichkeit ein, „<i>eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festzulegen</i>“.</p> <p>Insofern deckt dieses Gesetz nur einen kleinen Teil des Klimaschutzes ab. Darüber gelten Anwendungen der Erneuerbaren Energie, wie z.B. Photovoltaik oder Windenergie, im Sinne dieses Gesetzes nicht als Erneuerbare Energien, weil sie nicht der Wärmegewinnung, sondern der Stromerzeugung dienen. Allerdings gilt Photovoltaik inzwischen als anerkannte Ersatzmaßnahme.</p> <p>Damit wird deutlich, dass das vorliegende Gesetz lediglich ein EE-Wärme-Gesetz für bereits errichtete Gebäude ist und nicht den Anspruch erheben kann, ein Gesetz für den viel umfassenderen Bereich Klimaschutz zu sein.</p> <p>Der Zweck des Gesetzes ist daher auch nicht „der Ausbau der Erneuerbaren Energien“ generell, sondern lediglich der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die der Wärmegewinnung dienen.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
				<p>In der Begründung zum 1. Entwurf § 1 des Gesetzes (eine Begründung des 1. Referentenentwurfs liegt noch nicht vor) wird darauf verwiesen, „dass der besonders klimaschädigende Energieträger Kohle schrittweise aus der Fernwärmeversorgung gedrängt“ werden soll.</p> <p>Diese Diskriminierung des Energieträgers Kohle in einem Gesetz ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll. Im EEWärmeG des Bundes wird daher auch auf die explizite Nennung eines Energieträgers verzichtet, sondern als Ziel die Schonung fossiler Ressourcen hervorgehoben. Analog muss eine Regelung für Berlin verfahren. Gegenwärtig ist nicht geklärt, wie z.B. die CCS-Technologie erfolgreich betrieben werden und Energie aus Kohle CO₂-frei gewonnen werden kann. Gerade aufgrund dieser unsicheren Situation muss das Gesetz die weitere Nutzung von Kohle grundsätzlich ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus verkennt diese Diskriminierung von Kohle die Tatsache, dass international wie national für eine Übergangszeit von mindestens 20 Jahren nicht auf den Energieträger Kohle verzichtet werden kann.</p> <p>Die internationale Marktwirkung einer Diskriminierung von Kohl wirkt entgegengesetzt zu ihrer eigentlichen Intention: Steigt die Nachfrage nach CO₂-günstigerem Gas oder Erdgas, so steigt der Preis hierfür und Kohle wird relativ günstiger. Damit steigt der Anreiz – mit veralteter Kraftwerkstechnik – verstärkt auf Kohle zu setzen, insbesondere in Ländern, die nicht dem EU-Zertifikatehandel unterliegen, welcher die Kohle verteuert. Für die internationale CO₂-Bilanz ist damit insgesamt nichts gewonnen, sie verschlechtert sich vielmehr. Zur Beruhigung des eigenen Gewissens wird in Kauf genommen, dass sich die internationale CO₂-Bilanz verschlechtert.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
				<p>Welcher Energieträger bei Fernwärmekraftwerken zum Einsatz kommt, sollte daher auch weiterhin im Ermessen des Betreibers liegen. Die energiepolitischen Steuerungsinstrumente, um hier eingreifen zu können, gibt es mit dem EU-Zertifikatehandel bereits. Dies ist die politische Stellschraube, um einzugreifen, indem die CO₂-Menge reduziert wird und CO₂-intensive Energiegewinnung verteuert wird. Dies darüber hinaus auf Landesebene mit einem weiteren Instrument über ein Verbot regeln zu wollen ist aus Sicht der UVB kontraproduktiv.</p>
	<p>(2) Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes dienen darüber hinaus der Umsetzung des Gesetzes für Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes [eintragen: Fundstelle BGBl.]. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird auf die jeweils aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes Bezug genommen.</p>		<p>(2) Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes dienen darüber hinaus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. 1 S. 1658). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird auf die jeweils aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes Bezug genommen.</p>	
§ 2	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Erneuerbare Energien sind Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie und Biomasse nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p>	§ 2	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Für den Begriff Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p>	<p>Nach diesem Gesetz sind Photovoltaik und Windenergie keine Erneuerbaren Energien, denn sie dienen nicht der Wärmegewinnung, sondern der Stromgewinnung.</p> <p>Allerdings gilt Photovoltaik als anerkannte Ersatzmaßnahme, nicht jedoch Windenergie. Da auch die Entwicklung im Bereich Kleinwindkraftanlagen voranschreitet, sollte auch die Windkraft zumindest als Ersatzmaßnahme gewertet werden.</p> <p>Im Definitionsteil sollte darüber hinaus der Begriff Erneuerbare Energien ist um die Photovoltaik und Windenergie ergänzt werden.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(2) Für die Begriffe Abwärme, Nutzfläche, Sachkundiger, Wärmeenergiebedarf, Wohngebäude und Nichtwohngebäude gelten die Begriffsbestimmungen von § 2 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.		(2) Für die Begriffe Abwärme, Nutzfläche, Sachkundiger, Wärmeenergiebedarf, Wohngebäude und Nichtwohngebäude gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.	
	(3) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft oder Strom und Nutzwärme nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes [einzutragen: Fundstelle BGBl.].		(3) Für den Begriff der Kraft-Wärme-Kopplung gilt die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. 1 S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. 1 S. 2101) geändert worden ist.	
			(4) Für den Begriff der KWK-Anlagen gilt die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(4) Bestehende Gebäude sind Gebäude, die zum Zeitpunkt der Anwendung einer einzelnen auf diesem Gesetz beruhenden Vorschrift im Einzelfall bereits errichtet, nach den Vorschriften der Bauordnung genehmigt oder angezeigt oder mit deren Errichtung begonnen wurde, ohne dass es hierzu einer Genehmigung oder Anzeige bedurfte. Abweichend hiervon sind bestehende Gebäude im Sinne von § 10 alle Gebäude, die der Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht unterliegen, weil sie vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden oder nach Maßgabe von § 19 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes für sie vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet, ihre Errichtung zur Kenntnis gebracht oder mit ihrer Bauausführung begonnen worden ist.</p>		<p>(5) Bestehende Gebäude sind Gebäude, die zum Zeitpunkt der Anwendung einer einzelnen auf diesem Gesetz beruhenden Vorschrift im Einzelfall bereits errichtet wurden oder mit deren Errichtung begonnen wurde. Als bestehende Gebäude gelten auch solche Gebäude, die nach der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel V Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, genehmigt wurden oder für die in der Genehmigungsfreistellung die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Abweichend hiervon sind bestehende Gebäude im Sinne von § 11 alle Gebäude, die der Verpflichtung aus § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht unterliegen, weil sie vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden oder nach Maßgabe von § 19 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes für sie vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, in der Genehmigungsfreistellung die erforderlichen Unterlagen eingereicht, ihre Errichtung zur Kenntnis gebracht oder mit ihrer Bauausführung begonnen worden ist.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(5) Heizungsanlagen sind technische Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme in einem Gebäude, insbesondere Heizkessel, Heizthermen und Heizöfen. Hier von ausgenommen sind für den Anwendungsbereich von § 10 Geräte und Öfen, die lediglich der Beheizung ihres jeweiligen Aufstellraumes dienen; dies gilt nicht für Nachtstromspeicherheizgeräte. Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser gelten als Heizungsanlagen oder als deren Bestandteil, wenn sie der zentralen Versorgung des gesamten Gebäudes oder mehrerer Nutzeinheiten des Gebäudes über ein Leitungsnetz dienen.</p>		<p>(6) Heizungsanlagen sind technische Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme in einem Gebäude, insbesondere Heizkessel, Heizthermen und Heizöfen. Hiervon ausgenommen sind für den Anwendungsbereich von § 11 Geräte und Öfen, die lediglich der Beheizung ihres jeweiligen Aufstellraumes oder einer Wohnung dienen; dies gilt nicht für Nachtstromspeicherheizgeräte. Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser gelten als Heizungsanlagen oder als deren Bestandteil, wenn sie der zentralen Versorgung des gesamten Gebäudes oder mehrerer Nutzeinheiten des Gebäudes über ein Leitungsnetz dienen.</p>	<p>Mit dieser Änderung im Referentenentwurf werden anders als noch im 1. Entwurf auch Gasetagenheizungen als Ausnahme gewertet.</p> <p>Das bedeutet, dass Zentralheizungsanlagen (z.B. Aufstellungsort Keller, Versorgung mehrerer Wohneinheiten) sehr wohl den Regelungen dieses Gesetzes unterliegen, während Gasetagenheizungen (Aufstellungsort Wohnung, Versorgung einer Wohneinheit) den Ausnahmetatbestand erfüllen. Dies ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es kann nicht sein, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz vom Aufstellungsort der Heizung abhängen.</p> <p>Dies dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.</p>
	<p>(6) Inbetriebnahme einer Heizungsanlage ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb. Dabei ist auf das technische Aggregat zur Wärmeerzeugung abzustellen. Besteht dieses aus Brenner und Kessel und wurden diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb genommen, so ist auf die früher in Betrieb genommene Komponente abzustellen.</p>		<p>Siehe (8)</p>	
	<p>(7) Nutzungsdauer einer Heizungsanlage ist der volle Zeitraum seit ihrer erstmaligen Inbetriebsetzung zum bestimmungsgemäßen Betrieb auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.</p>		<p>(7) Nutzungsdauer einer Heizungsanlage ist der volle Zeitraum seit ihrer Inbetriebnahme.</p>	
			<p>(8) Inbetriebnahme einer Heizungsanlage ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb. Dabei ist auf das technische Aggregat zur Wärmeer-</p>	<p>Häufig sind Heizungsanlagen auch aufgrund früherer gesetzlicher Bestimmungen modernisiert worden und gegenüber der ersteinbetriebgenommenen Anlage sehr viel energieeffizienter. Der Entwurf kennt keinen Unterschied zwi-</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			zeugung abzustellen. Besteht dieses aus Brenner und Kessel und wurden diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb genommen, so ist auf die früher in Betrieb genommene Komponente abzustellen.	<p>schen Anlagen, die über die Jahre immer wieder modernisiert worden sind und einer seit Inbetriebnahme unveränderten Anlage. Dies ist nicht sachgerecht.</p> <p>Änderungen an den Anlagen in der Vergangenheit – auch zum Wohle des Klimaschutzes – müssen berücksichtigt werden. Ansonsten stellt das Gesetz alle diejenigen schlechter, die in der Vergangenheit Veränderungen vorgenommen haben.</p> <p>Insbesondere für (Wärme)-Energieanlagen in der Industrie gilt, dass es sich dabei häufig um Einzelanlagen handelt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und aus Eigeninteresse häufig umgebaut und verändert worden sind. Die ursprüngliche Energieanlage ist dabei häufig nur noch in Resten erkennbar. Diese Änderungen und Verbesserungen im Sinne des Klimaschutzes negiert der Gesetzentwurf.</p>
			(9) Umschlossene Räume sind dem Aufenthalt von Menschen, Tieren oder Sachen dienende ortsfeste oder ortsveränderliche räumliche Gebilde, soweit deren Nutzungsbereiche allseitig durch trennende Materialschichten gegen einen ungehinderten Ein- und Austritt von Luft geschützt sind. Gebäude zugehörige oder vorgelagerte Außenanlagen (wie Terrassen, Balkone oder Sitzplätze im Gehwegbereich) gelten auch dann nicht als umschlossene Räume, wenn sie durch Zeltplanen, Vorzelte oder andere einfache Vorkehrungen gegen den Luftaustausch versehen sind, die keinen mit festen Gebäuden vergleichbaren Schutz gegen Wärmeverlust bieten.	
			(10) Fernwärme im Sinne dieses Gesetzes ist die leitungsgebundene Versorgung von Stadtteilen, Wohnsiedlungen, einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Wärme.	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	ZWEITER ABSCHNITT: EFFIZIENTER UND SPARSAMER UMGANG MIT ENERGIE		ZWEITER ABSCHNITT: EFFIZIENTER UND SPARSAMER UMGANG MIT ENERGIE	
§ 3	<p>Elektrische Heizungs-, Warmwasser- und Klimaanlage</p> <p>(1) Der Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit einer Leistung des Heizaggregats von jeweils mehr als 2 kW Leistung ist unzulässig, soweit sich aus der Energieeinsparverordnung nichts anderes ergibt.</p>	§ 3	<p>Elektrische Heizungs-, Warmwasser- und Klimaanlage</p> <p>(1) Der Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit einer Leistung des Heizaggregats von mehr als 2 kW Leistung ist unzulässig, soweit sich aus der Energieeinsparverordnung nichts anderes ergibt.</p>	<p>Nachtstromspeicherheizungen nutzen Strom zur Wärmeerzeugung. Da in der Regel der Strom fossil durch Verbrennung (Gas, Kohle) erzeugt wird, führt dies zu doppelten Umwandlungsverlusten. (Kohleverbrennung → Strom → Übertragung → Strom → Wärme). Vor diesem Hintergrund möchte der Gesetzgeber den Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen für unzulässig zu erklären.</p> <p>Allerdings ist zu bedenken, dass der Erfolg von Nachtstromspeicheranlagen u.a. darauf beruht, dass in Kraftwerken im Nachtgrundlastbetrieb Strom entsteht, für den es keine weiteren Abnehmer gibt. Um diesen Strom noch einer Verwendung zuzuführen und verkaufen zu können, bieten die Energieerzeuger günstige Nachtstromtarife an.</p> <p>Auch bei Erneuerbaren Energien – insbesondere bei der Windkraft – besteht das Problem, dass Strom in Zeiten anfällt, in denen die Nachfrage danach besonders gering ist. Vor diesem Hintergrund kann das Verbot von Nachtstromspeicherheizungen ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv sein, weil der Strom ohnehin anfällt. Es geht dann lediglich um die Frage, ob er genutzt wird z.B. in Nachtstromspeicherheizungen oder ungenutzt verfällt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das generelle Verbot nicht sinnvoll.</p>
	<p>(2) Vorhandene elektrische Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen sollen durch Heizsysteme mit einem erheblich geringeren Primärenergieverbrauch ersetzt werden.</p>			

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(3) Der Neuanschluss von nicht elektronisch geregelten elektrischen Durchlauferhitzern ist, auch sofern lediglich ein vorhandenes Gerät ersetzt wird, unzulässig. Er ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Neuanschluss von elektrisch betriebenen Boilern ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar und zu erwarten ist, dass der durchschnittliche Stromverbrauch niedriger liegt als bei einem elektronisch geregelten Durchlauferhitzer.</p>		<p>(2) Der Neuanschluss von nicht elektronisch geregelten elektrischen Durchlauferhitzern ist, auch sofern lediglich ein vorhandenes Gerät ersetzt wird, unzulässig, es sei denn, eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Neuanschluss von hydraulisch geregelten Durchlauferhitzern ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar und zu erwarten ist, dass der durchschnittliche Stromverbrauch niedriger liegt als bei einem elektronisch geregelten Durchlauferhitzer.</p>	<p>Es ist sinnvoll, beim Neuanschluss von Durchlauferhitzern darauf zu bestehen, dass diese elektronisch geregelt sein müssen, da sie gegenüber nicht elektronisch geregelten Geräten bis zu 30% weniger Strom benötigen.</p> <p>Allerdings bedarf es hier keiner ausdrücklichen Regelung, weil allein aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen und Eigeninteresses, die Nutzer auf den Neueinbau von nicht elektronisch geregelten Durchlauferhitzern freiwillig verzichten.</p> <p>Insgesamt erscheint das Verbot von hydraulischen Durchlauferhitzern aus UVB-Sicht dennoch unproblematisch.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(4) Der Neuanschluss von elektrischen Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) in dem Wohnen dienenden Räumlichkeiten ist, sofern nicht lediglich vorhandene Anlagen ersetzt werden, auch in bestehenden Gebäuden unzulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung auch durch regelgerechte Lüftung, bauliche Änderungen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzvorkehrungen oder andere geeignete bauliche oder technische Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend auch für Räume, die für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden.</p>		<p>(3) Der Neuanschluss von elektrischen Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) in Wohnräumen ist, sofern nicht lediglich vorhandene Anlagen ersetzt werden, in bestehenden Gebäuden unzulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung auch durch regelgerechte Lüftung, bauliche Änderungen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzvorkehrungen oder andere geeignete bauliche oder technische Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend auch für Räume, die für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden, mit Ausnahme von Räumen, die lediglich der Unterbringung von Informations- und Kommunikationstechnik dienen.</p>	<p>Nach dieser Regelung, soll der Neuanschluss von Klimaanlagen zur Kühlung von Wohnräumen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Dies soll ausdrücklich auch für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten gelten.</p> <p>Diese Regelungen verkennt, dass für bestimmte Dienstleistungen (z.B. Vermietung von Gewerbeimmobilien) die Kühlung ein wichtiger Teil der Dienstleistung darstellt, der vermarktet wird. Mit der vorgesehenen Regelung werden neue Wettbewerber gegenüber alt eingesessenen Wettbewerbern massiv benachteiligt.</p> <p>Darüber hinaus führt diese Regelung dazu, dass alte energieintensive Klimaanlagen tendenziell länger genutzt werden, weil u.U. keine Nachfolgenutzung mehr möglich ist. Dies ist sicherlich nicht Intention des Gesetzes.</p> <p>In der Begründung zum 1. Entwurf des Gesetzes wird ausführlich darauf verwiesen, dass in Verbindung mit § 9 (ehemals § 8) nachträgliche Änderungen für Gebäude oder Räume verlangt werden können, um Klimaanlagen überflüssig zu machen. Dies ist ein Beispiel, wie der Gesetzgeber mit einer großzügigen Rechtsverordnungsmöglichkeit im Nachhinein die Möglichkeit schafft, Änderungen erzwingen zu können.</p> <p>Schließlich muss genauer spezifiziert werden, was unter „wirtschaftlich vertretbar“ zu verstehen ist. Der unter §26 aufgeführte Wirtschaftlichkeitsmaßstab ist unklar und unbestimmt und deshalb zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht geeignet.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 4	<p>Versorgung mit Fern- und Nahwärme</p> <p>(1) Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Wärme aus einem Leitungsnetz (leitungsgebundene Wärme) hat auf klimaschonende Weise zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch Wärme erfolgt, die weitgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung oder überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung durch Erneuerbaren Energien erzeugt wird. Heizwerke mit einer Leistung ab 2 MW sind innerhalb von X Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Kraftwärmekopplung umzustellen.</p>	§ 4	<p>Versorgung mit Fern- und Nahwärme</p> <p>(1) Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Fernwärme aus einem Leitungsnetz (leitungsgebundene Wärme) hat auf klimaschonende Weise zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch Wärme erfolgt, die weitgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird.</p>	<p>Es ist sinnvoll, möglichst viel Wärme in Kraftwärmekopplung (KWK) zu erzeugen. Hier ist der Wirkungsgrad mit über 80% sehr viel höher. Deshalb soll auch nach der Klimastrategie der Bundesregierung der Anteil aus KWK bis 2020 verdoppelt werden.</p> <p>Allerdings verfügt Berlin bereits heute über das größte westeuropäische Fernwärmeleitungsnetz von über 1.500 Kilometern. 27 Prozent der Gebäude in der Hauptstadt werden bereits mit Fernwärme beheizt. Gemessen an anderen deutschen Großstädten startet Berlin beim Ausbau der Fernwärme auf einem sehr viel höheren Niveau. Dies muss berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass im neuen Entwurf die Regelung, Heizwerke ab 2 MW auf KWK umstellen zu müssen, ersatzlos gestrichen worden ist.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(2) Die Aufnahme der Versorgung Dritter mit leitungsgebundener Wärme aus einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Betrieb genommenen Anlage ist nur zulässig, wenn die Anlage nicht mit Kohle betrieben wird. Das gilt nicht, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die gesamten Kohlendioxidemissionen aller Anlagen des jeweiligen leitungsgebundenen Wärmeversorgers bei voller Auslastung dem CO₂-Emissionsstatus vor der Inbetriebnahme entsprechen bzw. darunter liegen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Anlage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung oder ein sonstiger Verwaltungsakt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wurde, auf Grund dessen davon ausgegangen werden konnte, dass der Genehmigungsfähigkeit der Anlage keine Hindernisse entgegenstehen.</p>		<p>(2) Die Aufnahme der Versorgung Dritter mit leitungsgebundener Wärme aus einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Betrieb genommenen Anlage ist nur zulässig, wenn die Anlage nicht mit Kohle betrieben wird, es sei denn, es ist auf andere Weise sichergestellt, dass die gesamten CO₂-Emissionen des jeweiligen leitungsgebundenen Wärmeversorgers bei voller Auslastung dem CO₂-Emissionsstatus vor der Inbetriebnahme entsprechen oder darunter liegen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Anlage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung oder ein sonstiger Verwaltungsakt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. 1 S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. 1 S. 2470) geändert worden ist, erteilt wurde, auf Grund dessen davon ausgegangen werden konnte, dass der Genehmigungsfähigkeit der Anlage keine Hindernisse entgegenstehen.</p>	<p>Der Referentenentwurf sieht im Absatz (2) vor, dass neue KWK-Anlagen nicht mehr mit Kohle betrieben werden dürfen, es sei denn der Betreiber bleibt mit dem Ausstoß unterhalb der gegenwärtig emittierten CO₂-Menge. Dazu einige Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie oben (§1) bereits begründet, ist die Diskriminierung eines Brennstoffträgers gerade unter internationalen Umweltgesichtspunkten nicht sinnvoll. ▪ Es gibt eine Kraftwerks-Netzanschlussverordnung. Danach wird Neuinvestoren nicht nur der diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke ans Stromnetz garantiert, sondern auch beschleunigt und erleichtert. Im Falle von Engpässen im Netz gibt es für den in neuen Kraftwerken produzierten Strom sogar eine Durchleitungsgarantie. Mit anderen Worten: Neuanbietern soll der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen garantiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dieser Verordnung widersprechen, denn sie bevorzugt Betreiber mit Kohlekraftwerken im Bestand, indem sie diesen Betreibern weiterhin die Nutzung von Kohle beim Ersatz alter auf Kohlebasis operierenden Anlagen erlaubt, neuen Wettbewerbern dies aber verbietet. Dies widerspricht dem freien Wettbewerbsgedanken und erscheint wettbewerbsrechtlich bedenklich. ▪ Die vorgesehene Regelung kommt einem de-facto Verbot von Kohlekraftwerken mit der CCS-Technologie gleich. <p>Insgesamt ist der Versuch, einen bestimmten Energieträger von der gewollten KWK-Technologie zukünftig auszuschließen nicht sinnvoll. Daher ist der Absatz (2) insgesamt abzulehnen und zu streichen. Es sollte weiterhin im Ermessen des Kraftwerksbetreibers liegen, welche Technologien und gegebenenfalls welche Brennstoffe verwendet werden.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 5	<p>Wärmeversorgungspläne</p> <p>(1) Der Senat von Berlin kann in durch Rechtsverordnung festzusetzenden Wärmeversorgungsplänen Gebiete bestimmen, in denen die Wärmeversorgung von Gebäuden ganz oder teilweise mit Wärme aus einem bestimmten Leitungsnetz sicherzustellen ist. Die Wärmeversorgungspläne dienen dazu, auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes sowie im Interesse einer sicheren und umweltfreundlichen Wärmeversorgung langfristig tragfähige Erzeugungs- und Nutzungsstrukturen zu schaffen.</p>	§ 5	<p>Wärmeversorgungspläne</p> <p>(1) Das zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Wärmeversorgungspläne aufzustellen. In diesen Plänen sollen Gebiete festgesetzt werden, in denen die Wärmeversorgung von Gebäuden ganz oder teilweise aus einem bestimmten Leitungsnetz sicherzustellen ist. Die Wärmeversorgungspläne dienen dazu, auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes sowie im Interesse einer sicheren und umweltfreundlichen Wärmeversorgung langfristig tragfähige Erzeugungs- und Nutzungsstrukturen zu schaffen.</p>	<p>In § 5 soll der Senat die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung Endkunden zur Abnahme von Wärme aus Fernwärme zu zwingen. Haben Eigentümer in Anlagen investiert, sollen sie dennoch gezwungen werden können, Wärme aus Fernwärmeleitungsnetzen zu beziehen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die z.T. auf langen Zeiträumen beruhenden Investitionsentscheidungen vieler Haushalte und Unternehmen. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warum soll dies mit einfacher Rechtsverordnung möglich sein? Da dies ein erheblicher Eingriff in bestehende Eigentumsrechte ist, muss dies im Gesetz geregelt werden und darf nicht im Nachhinein in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. ▪ Wenn das Gesetz nur dann Ausnahmen zuzulassen möchte, „wenn die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben“, stellt sich die Frage, ob es dann überhaupt Ausnahmen geben kann. Daher muss die unbestimmte Formulierung „Wahrung der Ziele des Klimaschutzes“ inhaltlich konkretisiert werden.

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(2) In den Wärmeversorgungsplänen kann sowohl für neue als auch für bereits bestehende Gebäude festgesetzt werden, dass diese innerhalb bestimmter Zeiträume an ein Leitungsnetz angeschlossen und durch dieses versorgt werden müssen (Anschluss- und Benutzungsgebot). Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen der Wärmeversorgungspläne müssen wirtschaftlich und sozial vertretbar sein und aus diesem Grund insbesondere angemessene Übergangsfristen enthalten; dauerhafte Ausnahmen von den Geboten können nur zugelassen werden, soweit die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben. Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen können zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte verbunden werden.</p>		<p>(2) In den Wärmeversorgungsplänen kann sowohl für neue als auch für bereits bestehende Gebäude festgesetzt werden, dass diese innerhalb bestimmter Zeiträume an ein Leitungsnetz angeschlossen und durch dieses versorgt werden müssen (Anschluss- und Benutzungsgebot). Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen der Wärmeversorgungspläne müssen wirtschaftlich und sozial Vertretbar sein und aus diesem Grund insbesondere angemessene Übergangsfristen enthalten; dauerhafte Ausnahmen von den Geboten können nur zugelassen werden, soweit die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben. Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen können zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte verbunden werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Übergangsfristen in Absatz (2) werden nicht genauer spezifiziert. Dies ist aber in der Praxis sehr entscheidend. Eine Übergangsfrist von wenigen Jahren ist vor dem Hintergrund der z.T. erheblichen Investitionskosten einer energetischen Modernisierung sicherlich nicht angemessen. ▪ De facto soll es einen Anschluss- und Benutzungszwang geben, der wirtschaftlich und sozial vertretbar ist und Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte enthält. In der Vergangenheit haben die Berliner mit einer ähnlichen Regelung im Bereich der Wasserversorgung schlechte Erfahrungen gemacht. Die in einem Anschluss und Benutzungszwang geregelten Wassertarife, die von einer Aufsichtsbehörde des Senats überprüft werden, sind im deutschlandweiten Vergleich mit die höchsten. Und dies, obwohl (Grund)Wasser in Berlin alles andere als knapp ist und seit mehreren Jahren die Grundwasserneubildung die Grundwasserentnahme regelmäßig übersteigt und einige Berliner Stadtteile mit steigendem Grundwasserständen zu kämpfen haben. ▪ Das Gesetz verwendet die Einschränkung „wirtschaftlich und sozial vertretbar“. § 26 (Wirtschaftlichkeitsmaßstab) könnte einen Hinweis darauf geben, was darunter zu verstehen ist. Allerdings sind die gewählten Formulierungen nicht eindeutig, so dass unklar bleibt, ob §26 auch bei § 5 als Wirtschaftlichkeitsmaßstab heranzuziehen ist. Hier fehlt eine Gesetzesbegründung besonders.

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(3) In den Wärmeversorgungsplänen kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Anforderungen an die Effizienz der Wärmeerzeugung, an die Auswahl der Einsatzstoffe sowie an die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid zu erfüllen sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen möglichst gering zu halten. Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen vorrangigen Bundesrechts sind zu beachten.</p>		<p>(3) In den Wärmeversorgungsplänen kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Anforderungen an die Effizienz der Wärmeerzeugung, an die Auswahl der Einsatzstoffe sowie an die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid zu erfüllen sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen möglichst gering zu halten. Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen vorrangigen Bundesrechts sind zu beachten.</p>	<p>Im Absatz 3 will der Senat Einfluss auf die Effizienz einer Anlage und die Wahl der Einsatzstoffe nehmen können. In den betroffenen Gebieten kann demnach u.U. der Einsatz von Kohle zur Fernwärmegewinnung untersagt werden.</p> <p>Dies könnte § 4 Absatz (2) aushebeln, der beim Ersatz einer Kohlealtanlage die Errichtung einer KWK-Kohleneuanlage ermöglicht.</p> <p>§ 5 Absatz (3) ist demnach eine Art Generalklausel, die es dem Senat ermöglicht, mit Verweis auf Effizienz und Brennstoffe, bestimmte Anlagen mit Verweis auf Klimage-sichtspunkte abzulehnen.</p> <p>Dies führt zu mangelnder Planungssicherheit und ist aus Sicht der UVB strikt abzulehnen. Absatz (3) ist ersatzlos zu streichen.</p>
	<p>(4) Die Versorgung mit leitungsgebundener Wärme für bestimmte Gebiete auf Grundlage eines Wärmenutzungsplans ist im Wettbewerb auszuschreiben, sofern sie durch das Land Berlin nicht selbst durchgeführt werden soll. Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>		<p>(4) Die Versorgung mit leitungsgebundener Wärme für bestimmte Gebiete auf der Grundlage eines Wärmenutzungsplans ist im Wettbewerb auszuschreiben, sofern sie durch das Land Berlin nicht selbst durchgeführt werden soll. Das zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Im Absatz (4) soll das Land Berlin die Möglichkeit erhalten, u.U. selbst als Wärmeversorger tätig zu werden. Damit wäre das Land zugleich Betreiber und Aufsichtsbehörde.</p> <p>Dies ist nach Auffassung der UVB strikt abzulehnen. Auch hier zeigt das Beispiel der Wasserbetriebe, dass die Verbraucher und Unternehmen die Leidtragenden sind.</p>
		<p>§ 6</p>	<p>Bauleitplanung</p> <p>(1) Die Regelungen nach § 5 Absatz 1 und 2 können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden, soweit das zu versorgende Gebiet in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans fällt und eine Rechtsverordnung insoweit nicht erlassen worden ist.</p>	<p>Mit diesem neu hinzugekommenen Paragraphen möchte sich das Land die Möglichkeit geben, bereits verabschiedete Bebauungspläne nachträglich ergänzen oder verändern zu können, um Fernwärmeleitungen und Fernwärmeanschlüsse erzwingen zu können.</p> <p>Dies ist aus UVB-Sicht abzulehnen. Investitionen erfordern Planungssicherheit und Bestandsschutz. Durch nachträgliche, einseitige Änderungen können diese Investitionsentscheidungen in Frage gestellt können, bzw. zu Folgeinvestitionen zwingen.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			(2) Auf diese Festsetzungen sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Zulässigkeit von Vorhaben sowie die Planerhaltung anzuwenden.	
§ 6	<p>Energieeffizienz bei Denkmalen</p> <p>(1) Für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung sowie zur Nutzung Erneuerbarer Energien an Baudenkmalen und Gebäuden, die einem Denkmalbereich zugehören, gilt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse diese im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutze von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) verlangt, soweit das Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Denkmalbereichs dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bauliche Maßnahmen nach Satz 1, durch welche lediglich Dächer oder Fassaden um bis zu zwölf Zentimeter über die ursprünglichen Maße hinaus hervortreten und dadurch die Lage von Fenstern, Türen, Gauben, Schornsteinen, Regenwasserrinnen und -rohren und Dachüberständen entsprechend verändert erscheinen lassen, gelten als nicht erhebliche Beeinträchtigungen, soweit sonstige gestaltende Elemente der Fassaden und Dächer den geänderten Proportionen angepasst werden und die Besonderheiten des Einzelfalles keine abweichende Bewertung erfordern.</p>	§ 7	<p>Energieeffizienz bei Denkmalen</p> <p>Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl: S. 274) sind die Belange dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen</p>	Die detaillierten Regelungen des 1. Entwurfs sind hier einer unbestimmten Formulierung gewichen. Dies ist insofern bedauerlich, als es für Eigentümer mit Gebäuden unter Denkmalschutz nun keine zusätzliche Möglichkeit gibt, energetische Modernisierungsmaßnahmen auch dann vorzunehmen, wenn dies in Teilen des Vorgaben des Denkmalschutzes widerspricht.

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(2) Absatz 1 Satz 2 findet vom [eintragen: X Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] an Anwendung. Die Gesamtzahl der hiervon erfassten Gebäude soll nicht mehr als 20 Prozent der von Absatz 1 erfassten Gebäude umfassen.			
	(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kirchen und Gebetsstätten, Schlösser und ihre Nebenanlagen, Turmbauten, Kulturstätten sowie auf Bauwerke, die ihrem Hauptzweck nach nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.			
§ 7	<p align="center">Beheizung von Außenflächen</p> <p>(1) Das Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von Gebäuden ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das gilt bis zum [eintragen: 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] nicht für die Verwendung von Geräten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als neue Geräte erworben wurden.</p>	§ 8	<p align="center">Beheizen von Außenflächen</p> <p>(1) Das Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von umschlossenen Räumen ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das gilt bis zum [eintragen: 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] nicht für die Verwendung von Geräten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs neu waren.</p>	<p>Ein vollständiges Verbot von sogenannten Heizpilzen, entweder mit Gas betrieben oder als energieeffizienteres Infrarotgerät, erscheint unverhältnismäßig und belastet viele Gastronomen.</p> <p>Es sollte vielmehr in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gastronomen und Verbänden – u.U. auch durch eine Selbstverpflichtung – nach einer Lösung gesucht werden, die dazu führt, dass die Nutzung von Heizpilzen reduziert und auf ein verträgliches Maß begrenzt wird.</p>
	<p>(2) Beheizen im Sinne von Absatz 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbrennung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und 2. die Nutzung von elektrischem Strom <p>durch technische Anlagen oder Geräte zu dem Zweck, die Lufttemperatur zu erhöhen, um den Aufenthalt von Personen im Freien zu ermöglichen oder angenehmer zu machen.</p>		<p>(2) Beheizen im Sinne von Absatz 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrennung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und 2. die Nutzung von elektrischem Strom <p>durch technische Anlagen oder Geräte zu dem Zweck, die Lufttemperatur zu erhöhen, um den Aufenthalt von Personen im Freien zu ermöglichen oder angenehmer zu machen.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für das Beheizen</p> <p>1. durch Ausnutzen von Sonnenenergie,</p> <p>2. von Örtlichkeiten, um dort Arbeiten baulicher oder technischer Art durchführen zu können,</p> <p>3. von Marktständen oder sonstigen der Darbietung dienenden Örtlichkeiten, soweit ausschließlich die Aufenthaltsbereiche der darbietenden Personen beheizt werden.</p>		<p>(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für das Beheizen</p> <p>1.durch Ausnutzen von Sonnenenergie,</p> <p>2.von Örtlichkeiten, um dort Arbeiten baulicher oder technischer Art durchführen zu können,</p> <p>3.von Marktständen oder sonstigen der Darbietung dienenden Örtlichkeiten, soweit ausschließlich die Aufenthaltsbereiche der darbietenden Personen beheizt werden.</p>	
	<p>(4) Die zuständige Behörde kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen in Einzelfällen gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist oder wenn die Beheizung nur kurzzeitig aus besonderem Anlass erfolgen soll und die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.</p>		<p>(4) Die zuständige Behörde kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist oder wenn die Beheizung nur kurzzeitig aus besonderem Anlass erfolgen soll und die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 8	<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Der Senat kann weitere Anwendungen, die mit einem besonders hohen gesamten oder spezifischen Verbrauch an Primär- oder Endenergie verbunden sind oder die unmittelbar oder mittelbar in besonderes großem Maße Emissionen von Treibhausgasen hervorrufen, durch Rechtsverordnung verbieten oder beschränken, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beiträgt und überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>	§ 9	<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Der Senat von Berlin kann weitere Anwendungen, die mit einem besonders hohen gesamten oder spezifischen Verbrauch an Primär- oder Endenergie verbunden sind oder die unmittelbar oder mittelbar in besonderes großem Maße Emissionen von Treibhausgasen hervorrufen, durch Rechtsverordnung verbieten oder beschränken, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beiträgt und überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>	<p>Mit § 8 erhält der Senat die Ermächtigung, konkrete Beschränkungen und Verbote für Anlagen und Geräte durch einfache Rechtsverordnung nach Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes zu erlassen.</p> <p>Damit erhält der Senat faktisch die Möglichkeit, Verbote für Anwendungen auszusprechen, die er u.U. in diesem Gesetz zunächst nicht regeln bzw. durchsetzen konnte. Das entspricht einer Art „Generalbefugnis zur nachträglichen Änderung“.</p> <p>Aus UVB-Sicht ist dies strikt abzulehnen. Beschränkungen und Verbote sollten auch zukünftig durch vom Abgeordnetenhaus verabschiedete Gesetze bzw. Ergänzungen zu diesem Gesetz erlassen werden – nicht auf Verordnungsweg.</p>
	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und weitergehende Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz, die energiesparende Anlagentechnik und den energiesparenden Betrieb von Anlagen aufzustellen, soweit dies zu den Zwecken dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Anforderungen können sich auf neue und auf bestehende sowie auf von der Energieeinsparverordnung nicht erfasste bauliche und technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte beziehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>		<p>(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und weitergehende Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz, die energiesparende Anlagentechnik und den energiesparenden Betrieb von Anlagen aufzustellen, soweit dies zu den Zwecken dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Anforderungen können sich auf neue und auf bestehende sowie auf von der Energieeinsparverordnung nicht erfasste bauliche und technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte beziehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>	<p>Gleiches soll nach dem Willen des Gesetzes auch für den gebäudebezogenen Wärmeschutz und die technische Ausstattung von Gebäuden gelten.</p> <p>Auch diese Regelung ist mit der gleichen Begründung wie bei Anlagen und Geräten abzulehnen.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 9	<p>Mietspiegel</p> <p>(1) Im Rahmen des nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miethöhe zu erstellenden Mietspiegels soll der Energiebedarf des Wohngebäudes bzw. der einzelnen Wohnung angemessen berücksichtigt werden. <i>Soweit möglich, soll die Berücksichtigung im Rahmen der Hauptkategorien des Mietspiegels und nicht lediglich bei den zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgen. Den Kategorien sollen geeignete Standardstufen für den Energiebedarf zugrunde gelegt werden, deren Einhaltung durch einen auf die einzelne Wohneinheit oder auf das gesamte Gebäude bezogenen, dem Muster der Energieeinsparverordnung entsprechend auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs erstellten Energieausweis ausgewiesen wird (bedarfsbezogener Energieausweis). Soweit ein bedarfsbezogener Energieausweis nicht vorliegt, soll für die betreffenden Wohneinheiten von der schlechtesten energetischen Qualität ausgegangen werden.</i></p>	§ 10	<p>Mietspiegel</p> <p>Im Rahmen des nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miethöhe zu erstellenden Mietspiegels soll der energetische Zustand des Wohngebäudes bzw. der einzelnen Wohnung angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollen geeignete Kriterien für den Energiebedarf entwickelt und zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Eine solche Regelung könnte helfen, einen besseren Vergleich verschiedener Mietangebote zu ermöglichen.</p> <p>Dies ist aber gerade Ziel der neuen ENEV (Energieeinsparverordnung), welche die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagenverordnung abgelöst hat und sie zusammenfasst.</p> <p>Mit der ENEV 2007 und 2009 (ab Oktober 2009) sind die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich um bis zu 30 Prozent verschärft worden. Darin wird auch der Energieausweis für bestehende Gebäude geregelt.</p> <p>Insofern liegt mit der ENEV bereits ein Instrument zur Bewertung des Energieverbrauchs eines Gebäudes vor und es bedarf keiner weiteren Regelung durch dieses Gesetz.</p>
	<p><i>(2) Der Senat darf ab dem Jahr [eintragen] einen Mietspiegel nur selbst aufstellen oder als qualifizierten Mietspiegel im Sinne von § 558d BGB anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</i></p>			<p>Entscheidend zur Beurteilung des § 10 Absatz (2) ist das dort festgehaltene Jahr. Auch hier sollte sich an der ENEV, die zukünftig einen Energieausweis für bestehende Gebäude vorsieht, orientiert werden.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	DRITTER ABSCHNITT: NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN FÜR DIE GEBÄUDEWÄRME		DRITTER ABSCHNITT: NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN FÜR DIE GEBÄUDEWÄRME	
§ 10	<p>Anteilige Nutzungspflicht für bestehende Gebäude</p> <p>(1) Eigentümer von bestehenden Gebäuden sind verpflichtet, zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes nach Maßgabe dieses Abschnitts anteilig Erneuerbare Energien einzusetzen oder ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	§ 11	<p>Anteilige Nutzungspflicht für bestehende Gebäude</p> <p>(1) Eigentümer von bestehenden Gebäuden mit Ausnahme von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) sind verpflichtet, zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes nach Maßgabe dieses Abschnitts anteilig Erneuerbare Energien einzusetzen oder ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei können Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombiniert werden.</p>	<p>Mit § 10 sollen Eigentümer von bestehenden Gebäuden verpflichtet werden, Erneuerbare Energien bei der Wärmeenergiegewinnung anteilig einzusetzen.</p> <p>Diese <u>Regelung geht deutlich über die Bundesregelung (§ 3 EEWärmeG) hinaus.</u></p> <p>Die UVB lehnt die Regelungen §10-§14 grundsätzlich ab und fordert, an dieser Stelle nicht über bundesgesetzliche Regelungen hinaus zu gehen.</p> <p>Alle weiteren Ausführungen sind unter diesem Vorbehalt zu sehen. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung werden die weiteren Regelungen dennoch kommentiert, um den Gesetzgeber einen Hinweis zu geben, welche Schwierigkeiten sich aus Sicht der UVB durch den Entwurf zusätzlich ergeben.</p> <p>Im EEWärmeG sind die Pflichten auf Eigentümer von Gebäuden reduziert, die neue Gebäude errichten. Weil die Modernisierung im Nachhinein erfolgen und nicht in die ursprüngliche Planung mit eingeflossen sind, ist bei Gebäuden im Bestand die energetische Modernisierung sehr viel schwieriger und (kosten)aufwendiger als bei Neubauten. Deswegen ist es sinnvoll, für Gebäude im Bestand geringere Pflichten als bei Neubauten vorzusehen.</p> <p>Der Referentenentwurf macht keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Gebäuden im Bestand und neuen Gebäuden. Es soll eine möglichst einheitliche Regelung für <u>alle</u> Gebäude erlassen.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
				<p>Diese Regelung wird der Realität einer Stadt – mit einem großen Anteil von Altbausubstanz – in keiner Weise gerecht. Wie oben beschrieben, ist es bei Altbauten im Nachhinein sehr viel aufwendiger, Erneuerbare Energien in die Wärmegewinnung zu integrieren. Bestimmte Lösungen, wie z.B. Geothermie, sind aufgrund der engen Besiedlung bzw. wassertechnischer Probleme nur schwer möglich.</p> <p>Darüber hinaus muss auch zwischen einem Stadtstaat und einem Flächenbundesland grundsätzlich unterschieden werden. In einer Stadt mit einem dichten Versorgungsleitungssystem (Energie, Wasser, Abwasser, U-Bahn, Telefon ...) und einem hohen Grundwasserstand sind bestimmte Lösungen gar nicht oder nur mit erheblichen Aufwand umzusetzen. Insofern ist der Einsatz erneuerbarer Energien im ländlichen Umfeld einfacher. Deshalb darf das urban geprägte Berlin nicht über die Regelungen in anderen Flächenländern hinausgehen..</p> <p>Von der geplanten Regelung wären auch viele Unternehmen in der Stadt betroffen. Häufig haben diese Unternehmen bestehende, alte Heizungsanlagen durch eine Modernisierung von Kesseln oder Brennern – auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ENEV) – immer wieder modernisiert. Damit sind diese Heizungsanlagen sehr viel effizienter als zu Beginn ihrer Nutzung. Diesem Umstand wird das Heranziehen des Alters der Anlage als für die Erneuerung maßgeblichem Kriterium nicht gerecht.</p> <p>Nach Auffassung der UVB muss ein Passus aufgenommen werden, der bereits erfolgten Modernisierungen bestehender Anlagen Rechnung trägt und berücksichtigt und diese Anlagen dann als „neue“ Anlagen einstuft. Mögliches Bewertungskriterium darf nicht das quantitative Maß Alter, sondern muss als qualitatives Maß der Stand der Technik einer Anlage sein.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
				<p>Darüber hinaus verfügen viele Unternehmen in der Stadt über alte Produktionsgebäude mit alten Heizungsanlagen. In diesen alten, oft hallenartigen Produktionsstätten ist eine energetische Sanierung der Heizungsanlage häufig sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar. Diese Unternehmen zu zwingen, ihre Heizungsanlagen zu erneuern, führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Standortbedingungen in Berlin, denn die Unternehmen werden zu hohen Investitionen gezwungen. Dies kann nicht im Interesse Berlins liegen.</p> <p>Auch die Erfahrungen im Rahmen des vom Senat geförderten Projektes Ökoprofit, zu dem immer auch ein Energiecheck der teilnehmenden Unternehmen zählte, zeigen ganz deutlich, dass Unternehmen – im Sinne der Umwelt – dann eine energetische Modernisierung der Heizungsanlage vornehmen, wenn dies wirtschaftlich ist. Denn es liegt im Eigeninteresse von Unternehmen und Eigentümern dort zu investieren, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Teilnehmern an Ökoprofit handelte es sich übrigens ausschließlich um Unternehmen, die mit der Teilnahme an Ökoprofit freiwillig über den umweltgesetzlichen Rahmen hinausgegangen sind.</p>
	<p>(2) Der Geltungsbereich der Pflicht für bestehende Gebäude erstreckt sich auf alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, für die keine der in § 4 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes genannten Ausnahmetatbestände greift.</p>		<p>(2) Der Geltungsbereich der Pflicht für bestehende Gebäude erstreckt sich auf alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, für die keine der in § 4 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes genannten Ausnahmetatbestände greift.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(3) Die Pflicht zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien oder zu anderen Klimaschutzmaßnahmen wird ausgelöst,</p> <p>a) wenn eine vorhandene Heizungsanlage eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erreicht hat,</p> <p>b) wenn eine vorhandene Heizungsanlage nach Ablauf einer Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren durch eine neue Heizungsanlage ersetzt wird,</p> <p>c) wenn für bisher durch einzelne Öfen oder Geräte beheizte Räume eine Zentralheizungsanlage in Betrieb genommen wird.</p> <p>Die Pflicht ist spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung zu erfüllen.</p>		<p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 entsteht,</p> <p>a) wenn eine vorhandene Heizungsanlage eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erreicht hat oder</p> <p>b) wenn für bisher durch einzelne Öfen oder Geräte beheizte Räume eine Zentralheizungsanlage in Betrieb genommen wird.</p> <p>Die Pflicht ist spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zu erfüllen.</p>	<p>Den Zwang zum Einsatz Erneuerbarer Energien am Alter einer Anlage festzumachen ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll. Wie bereits oben erwähnt, sind viele Wärmezeugungsanlagen in der Vergangenheit teils mehrfach modernisiert worden. Damit sind diese Anlagen energetisch sehr viel effizienter als zur Zeit ihrer ersten Inbetriebnahme.</p> <p>Nach Auffassung der UVB müssen qualitative Kriterien wie z.B. Wirkungsgrad, Stand der Technik oder ein testiertes Gutachten als geeigneter Maßstab zur Beurteilung einer Anlage herangezogen werden.</p> <p>Hält der Gesetzgeber an der Zahl von 20 Jahren fest, so wird dies dazu führen, dass viele Bestandsgebäude in den ehemaligen Ostberliner Bezirken gleichzeitig renoviert werden müssen. Nach der Wende 1989 sind Anfang der 90er Jahre flächendeckend die Häuser saniert und renoviert worden. Dabei wurden auch die Heizungsanlagen erneuert. Da sich 2009 der Fall der Mauer vor 20 Jahren jährt, dürfte auf die Gebäude im Bestand im Osten der Stadt erneut eine riesige Modernisierungswelle zurollen.</p>
	<p>(4) Die Pflicht erstreckt sich auf diejenigen Nuteinheiten des Gebäudes, die durch die neue Heizungsanlage beheizt werden.</p>		<p>(4) Die Pflicht erstreckt sich auf diejenigen Nuteinheiten des Gebäudes, die durch die neue Heizungsanlage beheizt werden.</p>	
	<p>(5) Ist für den Umfang der Verpflichtung gemäß § 11 oder § 13 die Einhaltung eines bestimmten Prozentanteils des Wärmeenergiebedarfs maßgebend, so ist bei der Berechnung der Warmwasseranteil nicht zu berücksichtigen, soweit die Nutzungseinheiten nicht über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügen; das gilt nicht bei Wohngebäuden.</p>		<p>(5) Ist für den Umfang der Verpflichtung gemäß § 12 oder § 13 die Einhaltung eines bestimmten Prozentanteils des Wärmeenergiebedarfs maßgebend, so ist bei der Berechnung der Warmwasseranteil nicht zu berücksichtigen, soweit die Nutzungseinheiten, nicht über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügen; das gilt nicht bei Wohngebäuden.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 11	<p>Anteil Erneuerbare Energien</p> <p>(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass je Quadratmeter Nutzfläche</p> <p>a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche,</p> <p>b) bei Wohngebäuden mit zwei bis fünf Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmeter Aperturfläche,</p> <p>c) c) bei Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten sowie bei Nichtwohngebäuden mit einer zentralen Warmwasserversorgung Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,02 Quadratmeter Aperturfläche</p> <p>sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden. Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Nutzfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.</p>	§ 12	<p>Anteil Erneuerbare Energien</p> <p>(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch Solarkollektoren wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfes hieraus gedeckt werden. Der Mindestanteil gilt auch als erfüllt, wenn</p> <p>a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und</p> <p>b) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Solarkollektoren, mit einer Fläche von mindestens 0,02 Quadratmeter Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche</p> <p>sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden. Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Nutzfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.</p>	<p>Wie unter § 11 begründet, lehnt die UVB es ab, in Abhängigkeit des Alters einer Wärmeerzeugungsanlage Eigentümer von Wohngebäuden im Bestand zum Einsatz von Erneuerbaren Energien zu verpflichten.</p> <p>§ 12 regelt den Anteil der Erneuerbaren Energien in Abhängigkeit der zum Einsatz kommenden Energieform.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die festgelegten Anteile Erneuerbarer Energien sehr hoch sind und mit erheblichen Kosten für die Eigentümer verbunden sind. (Häufig muss der Eigentümer in zwei verschiedene Systeme investieren). In der Begründung des Gesetzes sollte daher eine Rechnung aufgenommen werden, mit welchen Investitionskosten pro Wohneinheit bei a), b) und c) mindestens zu rechnen ist, selbst wenn die Maßnahmen z.T. förderfähig sind.</p> <p>Für die Solarenergie ist es sinnvoll, die Aperturfläche als Maßstabsgröße heranzuziehen. (Die Aperturfläche ist die Glasfläche eines Kollektors, durch welche die Solarstrahlung eintreten kann. Die Aperturfläche ist die Bezugsgröße für den Kollektor-Wirkungsgrad nach DIN 4757).</p> <p>Der Satz von 10% erscheint zunächst sehr niedrig. Allerdings ist dabei zu beachten, dass durch die schlechteren Verbrauchswerte von Gebäuden im Bestand die absolute Einsparung ähnlich hoch wie bei neuen (zu planenden) Gebäuden. Dies mag eine einfache Rechnung verdeutlichen:</p> <p>Neubauten haben pro Quadratmeter und Jahr einen kWh von ca. 70. Bei Altbauten liegt der entsprechende Wert bei ca. 140. Nach dem EEWärme-Gesetz liegt bei Neubauten der verpflichtende Anteil solarer Strahlungsenergie bei 15%. Dies entspricht absolut einem Wert von 10,5 kWh/m²/Jahr. Bei dem Altbau liegt der absolute Wert bei 14 kWh/m²/Jahr (10% von 140). Damit ist die vorgeschriebene absolute –Einsparungsanforderung bei Altbauten höher oder ähnlich hoch wie bei Neubauten, obwohl die nachträgliche Modernisierung viel schwieriger ist.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.		(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.	Der Gesetzentwurf übernimmt für Gebäude im Bestand die gleichen Werte, die das Bundesgesetz (EEWärmeG) für neue Gebäude festlegt. Wie das Rechenbeispiel aus §12 Abs. (1) zeigt, sind dadurch die vorgeschriebenen absoluten Einsparungsanforderungen viel zu hoch.

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(3) Bei Nutzung von</p> <p>a) flüssiger Biomasse und</p> <p>b) fester Biomasse</p> <p>c) Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.</p>		<p>(3) Bei Nutzung von flüssiger oder fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.</p>	<p>In der Begründung des Entwurfs wird darauf verwiesen, dass „der geforderte Mindestanteil im Gebäudebereich ohne weiteres (zu meist wirtschaftlich günstigen Bedingungen) erreicht werden“ kann. Mit diesem hohen Prozentsatz nimmt der Entwurf – wie auch das EEWärme-Gesetze - eine Bewertung innerhalb der Erneuerbaren Energien vor.</p> <p>Aus der Begründung zum 1. Entwurf (<i>eine neuere Begründung liegt nicht vor und Referentenentwurf und 1. Entwurf sind hier unverändert</i>) geht hervor, dass dies so gewollt ist, da „eine Erleichterung für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse hier zu einer relativen Benachteiligung der klimapolitisch und technologisch höher zu bewertenden Wege des Einsatzes von Solarthermie und von fester Biomasse führen würde.“</p> <p>Eine solche Bewertung und Abstufung innerhalb der Erneuerbaren Energien ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll und kann wie das folgende Beispiel zeigt sehr schnell kontraproduktiv werden. So wird im 1. Entwurf der hohe Anteil (50%) von Geothermie damit begründet, dass der Einsatz von Wärmepumpen energetisch nur bei Neubauten sinnvoll betrieben werden kann. Mittlerweile gibt es aber eine neue Generation von Wärmepumpen, die mit höheren Betriebstemperaturen arbeiten und auch sinnvoll im Altbaubestand eingesetzt werden können. Und diese Entwicklung wird weiter gehen. Insofern ist der Gesetzesentwurf an dieser Stelle schon durch neue technologische Innovationen überholt. Dies zeigt deutlich, wie ökologisch gut gemeinte Gesetze schnell zum Hemmschuh von neuen innovativen Marktlösungen werden können. Indem der Gesetzgeber einerseits genau festlegt, welche technologischen Lösungen zum Einsatz kommen sollen, andererseits aber nicht weiß, welche technischen Innovationen es zukünftig geben wird, sendet er unter umweltpolitischen Gesichtspunkten u.U. genau die falschen Signale aus.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(4) Für die Erfüllung der Pflichten durch Nutzungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die unter den Nummern I., II. und III. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes aufgestellten technischen Mindestanforderungen. Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.		(4) Für die Erfüllung der Pflichten durch Nutzungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die unter den Nummern I, II und III der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz aufgestellten technischen Mindestanforderungen. Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	
	(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.		(5) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.	Auch § 12 enthält wieder eine Ermächtigung, den Anteil der Erneuerbaren Energien mit einer Rechtsverordnung zu erhöhen.
§ 12	<p>Versorgung mehrerer Gebäude, Gutachten bei Übererfüllung</p> <p>(1) Die Pflicht aus § 1§ 10 kann auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 11 entspricht. Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten, und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden.</p>			

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(2) Wer die Pflicht aus § 10 durch Einsatz von solarer Strahlungsenergie, fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme übererfüllt, kann die über die Verpflichtung hinausgehenden Anteile, auch unter entgeltlicher Weitergabe an Dritte, nach Maßgabe von § 13 Nr. 4 anderen zur Verfügung stellen, welche die Pflicht selbst nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllen (Gutschrift).</p>			
	<p>(3) Der Senat legt durch Rechtsverordnung geeignete Anforderungen an den Nachweis der Überfüllung, an die Überwachung ihrer Einhaltung, an den Inhalt und die Form der Gutschriften und der Zertifizierung, an den Nachweis der ersatzweisen Pflichterfüllung auch durch Gutschriften und an die Überwachung des Verkehrs mit Gutschriften fest. In der Rechtsverordnung ist auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine ausreichende Qualifikation für die Zertifizierung von Gutschriften vorliegt.</p>			

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 13	<p>Ersatzmaßnahmen zum Klimaschutz</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 10 gilt als erfüllt, wenn</p> <p>1. der Wärmeenergiebedarf</p> <p>a) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe von Nummer IV der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,</p> <p>b) zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder</p> <p>c) zu mindestens 30 Prozent aus einer im selben Gebäude mit Gas betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach Maßgabe der Nummer V der der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit einer Wärmeleistung von bis zu 50 Kilowatt</p> <p>gedeckt wird,</p> <p>2. bauliche Wärmeschutzmaßnahmen getroffen worden sind, nach denen</p> <p>a) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für jeweils sämtliche der dort genannten Außenbauteile eingehalten werden oder</p>	§ 13	<p>Ersatzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 11 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn</p> <p>1. der Wärmeenergiebedarf</p> <p>a) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe von Nummer IV der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,</p> <p>b) zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus KWK-Anlagen nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder</p> <p>c) zu mindestens 30 Prozent aus einer im selben Gebäude mit Gas betriebenen KWK-Anlage nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit einer Wärmeleistung von bis zu 50 Kilowatt</p> <p>gedeckt wird,</p> <p>2. bauliche Wärmeschutzmaßnahmen getroffen worden sind, nach denen</p> <p>a) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für jeweils sämtliche der dort genannten Außenbauteile eingehalten werden,</p>	<p>Wie auch im Bundesgesetz (EEWärmeG) sollte es auch für Gebäude im Bestand möglich sein, sich bereits umgesetzte Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen.</p> <p>Im Sinne des Gesetzes anrechenbar sollten sowohl technische Maßnahmen (Abwärme, KWK) und Wärmeschutzmaßnahmen (Dämmung) sein.</p> <p>Es ist grundsätzlich sinnvoll sowohl den Bezug aus den mit einem hohen Wirkungsgrad versehenen KWK und Wärmepumpen wie auch bereits getätigte Wärmedämmungsmaßnahmen anzurechnen.</p> <p>Dennoch wird auch in Absatz (2) c) wieder deutlich, dass das Gesetz keinen Unterschied zwischen Neu- und Altbauten macht und der in Praxis sehr unterschiedlichen Bausubstanz keine Rechnung trägt.</p> <p>Als Ersatzmaßnahmen müssen alle Erneuerbaren Energien gelten – neben der Photovoltaik auch die Windenergie – auch wenn sie der Stromherstellung dienen. Dies ist in das Gesetz zu integrieren.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>b) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für zwei der drei folgenden Bauteilgruppen jeweils um mindestens 30 Prozent unterschritten werden: Außenwände, außen liegende Fenster und Verglasungen, Dachflächen und Dächer aller Art,</p> <p>c) der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes den nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung für entsprechende Neubauten zulässigen Wert nicht überschreitet.</p>		<p>b) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für zwei der drei folgenden Bauteilgruppen jeweils um mindestens 10 Prozent unterschritten werden: Außenwände, außen liegende Fenster und Verglasungen, Dachflächen und Dächer aller Art oder</p> <p>c) der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes den nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung für entsprechende Neubauten zulässigen Wert nicht überschreitet.</p>	
	<p>3. der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gedeckt wird.</p> <p>4. der Verpflichtete in dem erforderlichen Umfang Gutschriften Dritter nach § 12 Abs. 2 verfügt, welche die Verpflichtung aus § 10 übererfüllen.</p>		<p>3. der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gedeckt wird oder</p> <p>4. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass als Ersatzmaßnahme Photovoltaik aufgenommen worden ist. Allerdings fehlt weiterhin die Windkraft. Dabei schreitet auch die Entwicklung von Kleinwindkraftanlagen voran, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese auch in Berlin zum Einsatz kommen können.</p>
	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Verpflichtungen entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.</p>		<p>(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Verpflichtungen entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 14	<p style="text-align: center;">Kombination</p> <p>(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Pflicht aus § 10 untereinander und miteinander kombiniert werden.</p>			
	<p>(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.</p>			

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 15	<p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Die Pflicht aus § 10 entfällt, wenn</p> <p>1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder</p> <p>2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer außergewöhnlichen Härte führen.</p> <p>(2) Anträge auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2 sind spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums zu stellen, zu dem die anteilige Nutzungspflicht nach § 10 Abs. 3 spätestens zu erfüllen ist. Die zuständige Behörde hat auch verspätete Anträge zu bescheiden.</p>	§ 14	<p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Pflicht aus § 11 Absatz 1 entfällt, wenn</p> <p>1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen,</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder</p> <p>c) aus technischen oder baulichen Gründen keine dem Stand der Technik entsprechende solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann, oder</p> <p>2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer außergewöhnlichen Härte führen.</p> <p>(2) Anträge auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2 sind spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums zu stellen, zu dem die anteilige Nutzungspflicht nach § 10 Abs. 3 spätestens zu erfüllen ist. Die zuständige Behörde kann auch verspätete Anträge bescheiden.</p>	<p>§ 15 lässt Ausnahmen und Härtefälle zu.</p> <p>Zur Beurteilung der Härtefallregelung ist erforderlich zu wissen, worin eine außerordentliche Härte besteht. Dies geht aus dem Gesetzentwurf (auch hier fehlt die Begründung) nicht hervor.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass es im Zuge des Gesetzes eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen geben wird. Es bleibt unklar, welches die zuständige Behörde sein wird, die diese Ausnahmeanträge bearbeiten wird, noch wie diese Behörde personell ausgestattet werden soll.</p>
§ 16	<p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigung zum Vollzug der Nachweispflichten, Anordnungsbefugnis</p> <p>(1) Die Einhaltung der Anforderungen</p>	§ 15	<p style="text-align: center;">Nachweispflichten</p> <p>Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 sowie die Geianetheit der zur Erfüllung oder ersatzweisen</p>	<p>Die Nachweispflicht soll dem Gebäudeeigentümer übertragen werden. Den Vollzug sollen dabei Sachkundige, Anlagenhersteller, Fachbetriebe und Schornsteinfeger übernehmen.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	aus §§ 10, 11, 12, 13 ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung im Einzelnen bestimmen, auf welche Weise die Einhaltung der Anforderungen sowie deren Nachweis zu erfolgen hat. Er kann hierbei auch ergänzende und konkretisierende Regelungen zu den Nachweisen und ihrer Überprüfung für die Erfüllung von Pflichten nach dem Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz treffen sowie einzelne Aufgaben bevollmächtigten Schornsteinfegermeistern übertragen.		Erfüllung getroffenen Maßnahmen aus §§ 12 und 13 nachzuweisen.	Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nachweispflicht auf die Eigentümer abgewälzt wird. Somit tragen sie die gesamten Kosten des Gesetzes (Ersatz- bzw. Modernisierungskosten und Bürokratiekosten), was aus UVB-Sicht abzulehnen ist.
	<i>(Siehe unten - §16 Abs. 2)</i>		(2) Als Nachweis gilt die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat oder im Falle des § 12 Absatz 2 und 3 sowie des § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 auch die Bescheinigung des Wärme- oder Brennstofflieferanten.	
			(3) Die Bescheinigungen sind den nach § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. 1 S. 2242) bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Rahmen der ersten auf die Pflichterfüllung folgenden Feuerstättenschau vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren; solange die bevollmächtigten. Bezirksschornsteinfeger nicht bestellt sind, sind die Bescheinigungen den Bezirksschornsteinfegermeistern vorzulegen.	
			(4) Zum Nachweis der Erfüllung nach § 12 Absatz 2 und 3 sowie nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 unbeschadet des Absatz 2 sind die Abrechnungen des Wärme- oder Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn	

rot = Veränderung gegenüber 1. Entwurf vom 13. März 2009
blau = Streichungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 6. Juli 2009

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	
			(5) Als Nachweis nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Abrechnung des Netzbetreibers.	
			(6) Der Senat von Berlin kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Erfüllung der Nachweispflicht bestimmte Muster zu verwenden sind.	
§ 16		§ 16	<p style="text-align: center;">Registrierungs- und Hinweispflicht</p> <p>(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die Daten zur Inbetriebnahme von vorhandenen und neuen Heizungsanlagen einschließlich Art und Leistung sowie die Daten aus den Nachweisen nach § 15 und den Hinweisen nach Absatz 2 zu registrieren und der zuständige Behörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.</p>	
			<p>(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weist im Rahmen der Feuerstättenschau den Betroffenen auf die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hin, wenn die Pflicht nach § 11 Absatz 1 entstanden ist. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn er ihm zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial des Landes Berlin verwendet.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Pflicht nach § 11 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde oder legt der Betroffenen keinen oder einen unvollständigen oder unrichtigen Nachweis vor, teilt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister dies der zuständige Behörde unverzüglich mit.	
			(4) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister ist, soweit er durch dieses Gesetz mit bestimmten Aufgaben betraut wird, in der Funktion eines Beliehenen mit hoheitlichen Aufgaben zuständig. Er erbringt seine Leistungen gegen von den Überprüften zu tragende angemessene Gebühr, die durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen ist.	
§ 16	Verordnungsermächtigung zum Vollzug der Nachweispflichten, Anordnungsbefugnis (2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies erforderlich ist, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz, aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und aus der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.	§ 17	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde (1) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten nach §§ 11 bis 15. Soweit dies erforderlich ist, kann sie im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			(2) Die mit dem Vollzug beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insofern eingeschränkt.	
	VIERTER ABSCHITT: EIGENAUFGABEN DES LANDES SOWIE SIENER EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN		VIERTER ABSCHITT: EIGENAUFGABEN DES LANDES SOWIE SIENER EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN	
§ 21	Besondere Vorgaben für die Energieversorgung von Gebäuden (1) Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts haben <i>(siehe nächste Seite)</i>	§ 18	Vorbildpflicht Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts haben <i>im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, an denen das Land Berlin neben Dritten beteiligt ist; das Land Berlin hat in diesen Einrichtungen und Unternehmen darauf hinzuwirken, dass die Vorbildpflicht eingehalten wird.</i>	Aus dem Gesetzestext wird nicht klar, worin die genaue Vorbildpflicht des Landes besteht. Die Formulierung „zur Erfüllung der Ziele dies Gesetzes“ lässt offen, ob das Land nur grundsätzlich genügen soll, oder die Regelung voll und umfänglich zur Anwendung kommen soll. Darüber hinaus wird nicht klar, worin die Vorbildpflicht konkret besteht. Insoweit ist eine sprachliche Klarstellung erforderlich. Auch hier hätte eine Begründung Klarheit schaffen können.
§ 17	Klimaschutz- und Energiekonzept (1) Der Senat legt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für Berlin vor, das unter anderem quantifizierte Ziele und Instrumente zur Reduzierung der in Berlin verursachten Treibhausgas-	§ 19	Klimaschutz- und Energiekonzept Der Senat von Berlin legt ein Energie- und Klimaschutzkonzept für Berlin vor, das unter anderem quantifizierte Ziele und Instrumente zur Reduzierung der in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen enthält sowie <i>Aus-</i>	Das Vorlegen eines Klima- und Energiekonzepts ist nach Auffassung der UVB die Voraussetzung für dieses Gesetz. Ein Berliner EE-Wärme-Gesetz für Bestandsgebäude muss sich in eine übergreifende Energiestrategie einordnen. Dieses Gesetz auf den Weg zu bringen, ohne das die Energiestrategie des Landes vorliegt, bedeutet, den zwei-

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	emissionen enthält sowie zum praktischen Umgang mit den negativen Folgen des Klimawandels. Es ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.		führungen dazu, wie mit den negativen Folgen des Klimawandels praktisch umgegangen werden soll. Es ist erstmals zum 01.01.2011 vorzulegen und sodann alle zehn Jahre fortzuschreiben.	ten vor dem ersten Schritt zu tun. Deshalb fordert die UVB eine Energiestrategie für Berlin. Sie sollte mit der bereits vorliegenden Brandenburger Energiestrategie abgestimmt werden.
		20	Landesklimaschutzprogramm (1) Zur Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Berlin stellt der Senat von Berlin alle fünf Jahre ein Landesklimaschutzprogramm auf. Es ist erstmals zum 01.07.2012 vorzulegen und sodann alle fünf Jahre fortzuschreiben.	
	(2) Der Senat erstattet dem Abgeordnetenhaus nach dem Ablauf der Geltungsdauer eines Programms Bericht darüber, inwieweit die dort aufgestellten Ziele erreicht und die benannten Maßnahmen ergriffen wurden. Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts ist die Erstellung der CO2-Bilanz des Landes Berlin für jedes Kalenderjahr.		(2) Der Senat von Berlin erstattet dem Abgeordnetenhaus nach Ablauf der Geltungsdauer eines Programms Bericht darüber, inwieweit die dort aufgestellten Ziele erreicht und die benannten Maßnahmen ergriffen wurden. Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts ist die Erstellung der Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin für jedes Kalenderjahr.	
	(3) Der Senat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Problematik des Klimawandels und die Maßnahmen der Energie- und Klimaschutzpolitik.	§ 21	Information der Öffentlichkeit Der Senat von Berlin informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Problematik des Klimawandels und die Maßnahmen der Energie- und Klimaschutzpolitik.	
§ 25	Wahrnehmung von Klimaschutzaufgaben auf Landesebene (1) Der Senat richtet bei der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung eine Leitstelle für Klimaschutz (Klimaschutzleitstelle) ein. Die Klimaschutz-	§ 22	Leitstelle für Klimaschutz Der Senat von Berlin richtet bei der für den Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung eine Leitstelle für Klimaschutz ein. Sie nimmt für den Senat von Berlin die zur Erreichung der Ziele des Klimaschutz- und Energiekon-	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>leitstelle nimmt für den Senat folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fachliche Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Landesklimaschutzprogramms 2. die Zusammenführung der Daten aus den Gebäudedateien „Energie“ auf Landesebene sowie deren Koordination, 3. die Durchführung von sonstigen Leitungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit die Aufgaben nicht unmittelbar dem Senat oder einer Senatsverwaltung zugewiesen sind, <ul style="list-style-type: none"> - Die Klimaschutzleitstelle steuert und koordiniert die Durchführung dieses Gesetzes. Sie ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen - Katastermäßige Erfassung von Energieanlagen - Ausweisung von Modellgebieten für eine energieeffiziente und solare Bauleitplanung/ Grundsätze für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen. 		<p>zepts sowie des Landesklimaschutzprogramms notwendigen Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.</p>	
§ 21	<p>Besondere Vorgaben für die Energieversorgung von Gebäuden</p> <p>(1)... bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden und der Vorbildrolle der öffentlichen Hand gerecht werdenden Energieeinsatz gewährleisten. Sie haben zu diesem Zweck rechtzeitig vor verbindlichen Festlegungen über Maßnahmen nach Satz 1</p>	§ 23	<p>Besondere Vorgaben für die Energieversorgung von Gebäuden</p> <p>Die Verpflichteten nach § 18 Satz 1 haben bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden und der Vorbildrolle der öffentlichen Hand gerecht werdenden Energieeinsatz gewährleisten. Sie haben zu diesem Zweck rechtzeitig vor verbindlichen Festlegungen über Maßnahmen nach Satz 1 auf geeignete Weise zu prüfen,</p>	<p>Die Regelungen des Gesetzes müssen im gleichen Maß für die öffentliche Hand gelten. Nicht hinnehmbar wäre es, wenn der Gesetzgeber den privaten Eigentümern Auflagen auferlegt, welche die öffentliche Hand unterlaufen kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist nicht ganz klar, was mit der Formulierung „... geeignete Maßnahmen treffen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen ...“ genau zu verstehen ist.</p> <p>Auch hier fehlt die Gesetzesbegründung, die Klarheit schaffen könnte.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	auf geeignete Weise zu prüfen, welche energetischen Eigenschaften die betreffenden Baulichkeiten und Anlagen haben, um den Bedarf an energetischen Verbesserungen zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit bewerten zu können.		welche energetischen Eigenschaften die betreffenden Baulichkeiten und Anlagen haben, um den Bedarf an energetischen Verbesserungen zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit bewerten zu können.	
§ 22	<p>Besondere Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung</p> <p>(1) Der Senat stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch für die Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Parks</p> <p>1. bis zum 31. Dezember 2015 um X Prozent</p> <p>2. bis zum 31. Dezember 2020 um Y Prozent</p> <p>3. bis zum ... um Z Prozentes Wertes des Jahres 2005 gesenkt werden, ohne dass hierdurch die Beleuchtungsstärke und die Sicherheit beeinträchtigt werden.</p>	§ 24	<p>Besondere Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung</p>	
	(2) Die Berliner Gaslaternen werden bis zum 31. Dezember 2020 schrittweise durch elektrische Laternen ersetzt. Hier- von ausgenommen ist ein durch die für den Denkmalschutz zuständige Senats- verwaltung aus Gründen des Denkmals- schutzes im Einzelnen festzulegender Restbestand im Umfange von bis zu 10 Prozent der Ende 2005 vorhandenen Gaslaternen.		Die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Betrieb befindlichen Gasleuchten sind bis zum 31.12.2020 schritt- weise durch Elektroleuchten zu ersetzen. Die rund 8400 Gasreihenleuchten sind bereits bis zum 31.12.2015 durch Elektroleuchten zu ersetzen. Hiervon ausgenommen ist aus Gründen des Denkmalschutzes ein durch die für den Denkmalschutz zuständige Senats- verwaltung im Einzelnen festzulegender Rest- bestand.	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
§ 23	<p>Besondere Vorgaben für energetische nutzbare biogene Stoffe</p> <p>(1) Soweit bei Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang energetisch nutzbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe biogenen Ursprungs anfallen, ist spätestens innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen, dass die Stoffe hochwertig energetisch genutzt werden. Das gilt auch für Fraktionen mit biogenen Anteilen aus der Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen, soweit die Ausgangssubstanz dieser Fraktionen zu mehr als 30 Gewichtsprozent biogenen Ursprungs ist und ihr Glühverlust zu mehr als 70 Prozent auf nativ organischer Substanz beruht.</p>	§ 25	<p>Besondere Vorgaben für energetisch nutzbare biogene Stoffe</p> <p>(1) Soweit bei den nach § 18 Verpflichteten regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang energetisch nutzbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe biogenen Ursprungs anfallen, ist spätestens innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen, dass die Stoffe hochwertig energetisch genutzt werden. Das gilt auch für Fraktionen mit biogenen Anteilen aus der Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen, soweit die Ausgangssubstanz dieser Fraktionen zu mehr als 30 Gewichtsprozent biogenen Ursprungs ist und ihr Glühverlust zu mehr als 70 Prozent auf nativ organischer Substanz beruht.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob die Verpflichtungen aus § 25 mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept abgestimmt sind. Im Zuge der Erarbeitung und Verabschiedung des Berliner Abfallwirtschaftskonzepts im Juli 2004 ist entschieden worden, Siedlungsabfälle in Müllverbrennungsanlagen und drittbeauftragten mechanisch-biologischen bzw. mechanisch-physikalischen Behandlungsanlagen zu entsorgen.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Konzeptes sind Aufträge vergeben worden und Abfallentsorger haben in neue Anlagen investiert. Diese Investoren benötigen Rechts- und Planungssicherheit. Insofern ist zu prüfen, ob die nun mit § 25 aufgestellten Vorgaben in Einklang mit dem Abfallwirtschaftskonzept stehen.</p> <p>Darüber hinaus ist auch § 25 in wesentlichen Teilen zu unbestimmt. Es ist z.B. zu klären, was unter energetischer Verwertung genau zu verstehen ist und ob dies nur die Verbrennung oder auch die Vorbehandlung umfasst.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(2) Eine hochwertige energetische Nutzung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die Stoffe zu einem Anteil von mindestens 90 Prozent unmittelbar oder nach zuvor erfolgter Umwandlung in Gas</p> <p>a) zur Erzeugung von Strom genutzt werden, für den nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Anspruch auf Vergütung besteht,</p> <p>b) in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden oder</p> <p>c) auf andere Weise sichergestellt wird, dass die in den Stoffen enthaltene Energie effektiv zu mindestens 60 Prozent genutzt wird.</p>		<p>(2) Eine hochwertige energetische Nutzung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die Stoffe zu einem Anteil von mindestens 90 Prozent unmittelbar oder nach zuvor erfolgter Umwandlung in Gas</p> <p>a) zur Erzeugung von Strom genutzt werden, für den nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Anspruch auf Vergütung besteht,</p> <p>b) in einer im Sinne der Richtlinie 2,00418/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) hocheffizienten KWK-Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden</p> <p>oder wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die in den Stoffen enthaltene Energie effektiv zu mindestens 60 Prozent genutzt wird.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit die energetische Nutzung wirtschaftlich unzumutbar ist, die Stoffe ökologisch vergleichbar hochwertig stofflich verwertet werden und diese stoffliche Nutzung nicht parallel zur energetischen Nutzung möglich ist oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Die energetische Nutzung gilt in der Regel als wirtschaftlich zumutbar, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nach Schaffung der erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden können.		(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit die energetische Nutzung wirtschaftlich unzumutbar ist; die Stoffe ökologisch vergleichbar hochwertig stofflich verwertet werden und diese stoffliche Nutzung nicht parallel zur energetischen Nutzung möglich ist oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Die energetische Nutzung gilt in der Regel als wirtschaftlich zumutbar, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nach Schaffung der erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden können.	
	(4) Die Verpflichteten nach § 26 Abs. 1 erstatten der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend auf Anforderung Bericht über den Stand ihrer Vorplanung und Planung.		(4) Die nach § 18 Verpflichteten erstatten der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend auf Anforderung Bericht über den Stand ihrer Vorplanung und Planung.	
§ 19	Wirtschaftlichkeitsmaßstab	§ 26	Wirtschaftlichkeitsmaßstab Maßnahmen, die im Vergleich zu anderen für den jeweiligen Zweck in Betracht kommenden Alternativen in höherem Maße zu den Zielen des Klimaschutzes beitragen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes sowie der Landeshaushaltsordnung als wirtschaftlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass über die zu erwartende Nutzungsdauer die gesamten Aufwendungen für die Maßnahme (einschließlich Planung, Investition, Betrieb, Unterhalt und sonstigen Nebenkosten) erheblich höher liegen als bei den in Betracht kommenden Alternativen; dabei ist eine Kapitalverzinsung nicht	In § 26 steht im Vierten Abschnitt des Gesetzes – „ <i>Eigenaufgaben des Landes sowie seiner Einrichtungen und Unternehmen</i> “. Daher ist nicht klar, ob sich der Wirtschaftlichkeitsmaßstab nur auf den Vierten Abschnitt oder auf das gesamte Gesetz bezieht. Einen Hinweis darauf, dass sich § 26 nur auf den Vierten Abschnitt des Gesetzes bezieht, könnte die Erwähnung der Landeshaushaltsordnung geben. Dennoch ist §26 in hohem Maße unklar, unbestimmt und unüblich. ▪ Unbestimmt ist, was genau unter „erheblich höher liegen“ zu verstehen ist. Darüber hinaus wird nicht deutlich, ob §26 als Wirtschaftlichkeitsmaßstab nur für den 4 Teil des Gesetzes oder das ganze Gesetz

rot = Veränderung gegenüber 1. Entwurf vom 13. März 2009
blau = Streichungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 6. Juli 2009

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			<p>zu berücksichtigen. Sie sind auch bei erheblich höher liegenden Aufwendungen nicht unwirtschaftlich, wenn die in Betracht kommenden Alternativen in die Vergleichsberechnung nicht einbezogene negative Folgewirkungen mit sich bringen, die unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes im überwiegenden öffentlichen Interesse vermieden werden sollen.</p>	<p>gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unklar ist, was ist unter negativen Folgewirkungen zu verstehen und wie diese berechnet werden. Jede Emittierung von CO₂ ist in Sine dieses Gesetzes eine negative Folgewirkung, die vermieden werden soll. ▪ Unüblich ist die Nichtberücksichtigung von Kapitalverzinsung. Insbesondere dann, wenn zu erwarten ist, dass ein großer Teil der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen über Kredite finanziert werden muss. Deswegen muss die Verzinsung unbedingt berücksichtigt werden. <p>Insgesamt muss § 26 bestimmter definiert werden. Sollte er nur für den 4. Teil des Gesetzes gelten, so muss in diesem Gesetz der Passus „wirtschaftlich und sozial vertretbar“ eindeutig definiert werden und darf nicht in eine später zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dafür sind die mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Auswirkungen zu erheblich.</p>
§ 24	<p>Konzessionsverträge</p> <p>(1) Das Land Berlin vergibt Konzessionsverträge zum Betrieb von Transportnetzen für Gas, Strom und Wärme auf öffentlichem Grundeigentum nur an Unternehmen, die die Gewähr für eine diskriminierungsfreie und kostengünstige Durchleitung von Energie durch Dritte bieten und zu deren Unternehmenszielen der Klimaschutz zählt.</p>	§ 27	<p>Konzessionsverträge</p> <p>(1) Das Land Berlin vergibt Konzessionsverträge zum Betrieb von Transportnetzen für Gas, Strom und Wärme auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) nur an Unternehmen, die die Gewähr für eine diskriminierungsfreie und kostengünstige Durchleitung von Energie durch Dritte bieten und zu deren Unternehmenszielen der Klimaschutz zählt.</p>	<p>Mit der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) liegt bereits eine Regelung vor, die neuen Kraftwerksbetreibern durch Verfahrens- und Kostentragsregeln den Netzzugang erleichtern und insbesondere Projekten neuer Kraftwerksbetreiber zusätzlichen Schub geben soll.</p>

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(2) Die Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.		(2) Die Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.	
	(3) Für den Abschluss, die Verlängerung und den Verzicht auf Kündigung eines Konzessionsvertrages ist die vorherige Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.		(3) Für den Abschluss, die Verlängerung und den Verzicht auf die Kündigung eines Konzessionsvertrages ist die vorherige Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.	
§ 26	<p>Energiemanagement</p> <p>(1) Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts richten jeweils ein effizientes Energiemanagement und -controlling ein, um die Erfüllung der Ziele und der konkreten Anforderungen aus diesem Gesetz sicherzustellen. Sie können hierzu eine/n Energiebeauftragte/n einsetzen.</p>	§ 28	<p>Energiemanagement</p> <p>(1) Die Senatsverwaltungen und die Bezirke sowie die sonstigen Einrichtungen und Unternehmen nach 18 Satz 1 richten jeweils ein effizientes Energiemanagement und -controlling ein, um die Erfüllung der Ziele und der konkreten Anforderungen aus diesem Gesetz sicherzustellen. Sie benennen hierzu eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten.</p>	Nicht nur die Umsetzung des Gesetzes für die Gebäude der öffentlichen Hand, auch diese Regelung dürfte die Verwaltungen noch zusätzlich belasten und dort zu weiteren Kosten führen.

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	<p>(2) Der oder die Energiebeauftragte hat zu diesem Zweck die Aufgabe, das Energiemanagement zu koordinieren, die erforderlichen Erkenntnisse zu sammeln, zu dokumentieren und auszuwerten. Der oder die Energiebeauftragte berät die für die Entscheidung zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz, nach der Energieeinsparung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienenden Bundesgesetzes oder auf deren Grundlagen ergangenen Rechtsverordnungen und erhält die dafür erforderlichen Informationen und Ressourcen.</p>		<p>(2) Die oder der Energiebeauftragte hat zu diesem Zweck die Aufgabe, das Energiemanagement und Energiecontrolling zu betreiben, die Gebäude und Anlagen auf ihren Energieverbrauch und ihre Kohlendioxidentwicklung zu untersuchen und zu bewerten (Benchmarking), Vorschläge zur Energieeinsparung und Energieoptimierung zu unterbreiten, die Wirksamkeit von Energiesparmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren und darüber auf Verlangen der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung zu berichten.</p>	
	<p>(3) Der Energiebeauftragte oder die Energiebeauftragte arbeitet mit der Klimaschutz</p>		<p>(3) Die oder der Energiebeauftragte berät die für die Entscheidung zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach den Bundesgesetzen, die der Energieeinsparung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, sowie nach, den auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen. Sie oder er erhält die dafür erforderlichen Informationen und Ressourcen.</p>	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
			FÜNFTER ABSCHINTT: ORDNUNGSWIDRIGKEITEN; DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
		§ 29	Anordnungsbefugnis Die zuständigen Stellen können, soweit dies erforderlich ist, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.	
§ 27	Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 eine Anlage oder ein elektrisches Gerät anschließt oder anschließen lässt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 keine Planung für den Ersatz einer elektrisch betriebenen Heizung erstellen lässt, 2. entgegen § 10 Abs. 1 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht in ausreichendem Umfang mit klimaschonenden Energien deckt, 3. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 einen Antrag auf Befreiung verspätet einreicht, 4. entgegen § 16 Abs.1 handelt.	§ 30	Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Absatz 1; 2 oder 3 eine Anlage oder ein elektrisches Gerät anschließt oder anschließen lässt, 2. einem Verbot nach § 8 Absatz 1 zuwider handelt, 3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht in ausreichendem Umfang mit Erneuerbaren Energien nach § 12 oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 deckt, 4. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 einen Antrag auf Befreiung verspätet einreicht, 5. entgegen § 15 einen erforderlichen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.	

§	1. Entwurf 13.03.2003	§	Referentenentwurf 06.07.2009	Kommentar UVB
	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Sachkundiger auf einem zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung aus diesem Gesetz dienenden Schriftstück oder Beleg unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Das gilt auch, soweit eine nach § 16 ergangene Rechtsverordnung auf diesen Tatbestand verweist.		(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Eigentümer eines Gebäudes, als Anlagenhersteller oder als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat , auf einem zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung aus diesem Gesetz dienenden Schriftstück oder Beleg unrichtige oder unvollständige Angaben macht.	
	(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bei Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 Quadratmetern mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 40 € je Quadratmeter Nutzfläche geahndet werden.		(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bei Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 Quadratmetern mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 40 Euro je Quadratmeter Nutzfläche geahndet werden.	Die Höhe der möglichen Bußgelde erscheint sehr hoch. So würde vor dem Hintergrund der sehr schwierigen energetischen Modernisierung einer großen Fertigungshalle sehr schnell hohe Summen zusammen kommen. Bei einer Halle von 150 Metern Breite und 250 Metern Länge kommt man demnach auf eine maximale Summe von 1,5 Mio. Euro.
	FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
§ 28	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach [X Monate nach] der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin in Kraft.	§ 31	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes treten jedoch erst zwei Jahre nach diesem Tage in Kraft.	
	(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Berliner Energiespargesetz außer Kraft.		(2) Gleichzeitig tritt das Berliner Energiespargesetz vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Artikel LVII des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (GVBl. S. 260), außer Kraft.	

Rhein, 17.08.2009

rot = Veränderung gegenüber 1. Entwurf vom 13. März 2009
blau = Streichungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 6. Juli 2009

Gegenüberstellung und UVB-Stellungnahme
Stand: 18.08.2009